

Sitzungsbericht

Nr. 197

Ausgegeben in Bonn am 27. Oktober 1958

1958

197. Sitzung

des Bundesrates

in Berlin-Schöneberg, Rathaus, am 24. Oktober 1958 um 9.30 Uhr

Vorsitz: Bundesratspräsident Brandt

Schriftführer: Dr. Haas, Staatssekretär

Anwesend:

Baden-Württemberg:

Dr. Farny, Minister für Bundesangelegenheiten

Dr. Frank, Finanzminister

Hohlwegler, Arbeitsminister

Bayern:

Dr. Seidel, Ministerpräsident

Bezold, Staatsminister des Innern

Dr. Haas, Staatssekretär

Strenkert, Staatssekretär

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Dr. Kielinger, Senator für Justiz

Dr. Klein, Senator für Bundesangelegenheiten

Weltzien, Senator für Finanzen

Bremen:

Kaisen, Präsident des Senats, Bürgermeister

Ehlers, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Nevermann, Senator

Hessen:

Schneider, Staatsminister des Innern

Niedersachsen:

Rißling, Minister für Ernährung,

Landwirtschaft und Forsten

Höft, Minister für Vertriebene, Flüchtlinge  
und Kriegssachgeschädigte

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident und Minister für  
Bundesangelegenheiten

Dr. Sträter, Finanzminister und Stellvertreter  
des Ministerpräsidenten

Duffhues, Innenminister

Dr. Flehinghaus, Justizminister

Rheinland-Pfalz:

Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister  
für Wirtschaft und Verkehr

van Volxem, Minister des Innern und Sozial-  
minister

Saarland:

Schwertner, Minister für Öffentliche Arbeiten  
und Wohnungsbau

Trittelvitz, Minister für Arbeit und Wohlfahrt  
von Lautz, Minister des Innern

Schleswig-Holstein:

von Hassel, Ministerpräsident

Dr. Schaefer, Finanzminister

Frau Dr. Ohnesorge, Minister für Arbeit,  
Soziales und Vertriebene

Von der Bundesregierung:

Lemmer, Bundesminister für gesamtdeutsche  
Fragen

Dr. von Merkatz, Bundesminister für Ange-  
legenheiten des Bundesrates und der Länder

Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium des Innern

Hartmann, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium der Finanzen

Dr. Nahm, Staatssekretär im Bundesministe-  
rium für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegs-  
geschädigte

(A) Tagesordnung			(C)
Nachruf und Gedenkworte für S. H. Papst Pius XII. . . . .	192 D	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG —) (Drucksache 206/58) . . . . .	198 D
sowie für den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts Dr. Josef Wintrich und den Bundesverfassungsrichter Franz Wessel . . .	193 A	Hohlwegler (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . .	198 D
Geschäftliche Mitteilungen . . . . .	193 B	Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . .	200 D
Zur Tagesordnung . . . . .	193 D	Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . .	201 C
Begrüßung einer Abordnung des Britischen Oberhauses und des Britischen Unterhauses	194 A	Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz) (Drucksache 207/58) . . . . .	201 C
Erklärung des Bundesrates zu den Verhältnissen in der Sowjetzone und zur Flüchtlingsfrage . . . . .	194 B	von Lautz (Saarland), Berichterstatter . . .	201 D
Dr. Altmaier (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter . . . . .	194 B	Dr. Anders, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern . . . . .	203 D
Dr. von Merkatz, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder . . . . .	196 B	Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . .	204 D
Präsident Brandt . . . . .	196 D	Dr. Farny (Baden-Württemberg) . . . . .	205 C
Beschlußfassung: Der Bundesrat macht sich den Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen zu eigen . . . . .	197 D	Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . .	206 A
(B) Wahl des Präsidenten des Bundesrates . . . . .	197 D	Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 206/57) . . . . .	206 A (D)
Beschlußfassung: Zum Präsidenten des Bundesrates wird der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Bürgermeister Wilhelm Kaisen, gewählt . . .	198 A	Strenkert (Bayern), Berichterstatter . . .	206 A
Wahl der Vizepräsidenten . . . . .	198 B	Dr. Klein (Berlin), Berichterstatter . . .	207 C
Beschlußfassung: Zu Vizepräsidenten werden gewählt Regierender Bürgermeister Brandt, Berlin, Ministerpräsident Reinert, Saarland, Erster Bürgermeister Brauer, Hamburg . . . . .	198 C	Hohlwegler (Baden-Württemberg) . . . . .	207 D
Wahl der Schriftführer . . . . .	198 C	Beschlußfassung: Ablehnung des Antrags Baden-Württembergs auf erneute Einbringung des Initiativgesetzentwurfs vom 7. 6. 1957 . . . . .	209 A
Beschlußfassung: Zu Schriftführern werden gewählt Minister van Volxem und Staatssekretär Dr. Haas . . . . .	198 C	Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz) (Drucksache 229/58) . . . . .	209 A
Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Verteidigung und für Gesamtdeutsche Fragen . . . . .	198 C	Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . .	209 A
Beschlußfassung: Dem Wahlvorschlag für die Vorsitzenden des Ausschusses für Auswärtige Angelegenheiten, des Ausschusses für Verteidigung und des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen wird zugestimmt . . . . .	198 D	Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Drucksache 230/58) . . . . .	209 B
		Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . .	209 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 231/58) . . . . . 209 B
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 209 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 209 C
- Entwurf eines Gesetzes zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 232/58) . . . . . 209 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 209 D
- Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar 1958 über Durchgangsrechte (Drucksache 225/58) . . . . . 209 D
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 210 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landbeschaffungsgesetzes (Drucksache 238/58) . . . . . 210 A
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 210 A
- Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung (Drucksache 204/58) . . . . . 210 B
- Beschlußfassung: Absetzung von der Tagesordnung . . . . . 210 B
- Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (Drucksache 224/58) . . . . . 210 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG. Der Bundesrat tritt den vom Deutschen Bundestag am 2. Oktober 1958 beschlossenen Empfehlungen bei . . . . . 210 B
- Entwurf eines Gesetzes zu einem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa (Drucksache 219/58) 210 B
- Beschlußfassung: Änderung der Eingangsworte des Gesetzentwurfs; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 210 C

- Entwurf eines Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959) (Drucksache 216/58) . . . . . 210 C
- (C) Dr. Farny (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 210 C
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 211 C
- Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 212 A
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . 212 A
- von Lautz (Saarland) . . . . . 212 B
- Beschlußfassung: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme einer EntschlieÙung . . . . . 212 C
- Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) (Drucksache 233/58) . 212 C
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 212 C
- Vorschlag für die Ernennung von Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 212/58) . . . . . 212 D
- Beschlußfassung: Die in der Drucksache 212/1/58 genannten Herren werden vorgeschlagen . . . . . 212 D
- (D) Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn nebst Wirtschaftsplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1958 (Drucksache 213/58) . . . . . 212 D
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von den Wirtschaftsplänen Kenntnis. Annahme einer EntschlieÙung . . . 213 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Drucksache 236/58) . . . . . 213 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 213 A
- Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Eurochemic) (Drucksache 237/58) . . . . . 213 A
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 213 B

- (A) Entwurf eines Gesetzes zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) (Drucksache 234/58) . . . . . 213 B
- Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 213 B
- Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1959 (Drucksache 235/58) 213 B und
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes (Drucksache 226/58) 213 B und
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 227/58) . . . 213 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 213 C, 216 D
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 215 A, 216 C
- Dr. Nevermann (Hamburg) . . . . . 215 D, 217 A
- Beschlußfassungen: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 217 A, 712 B, 217 C
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (Drucksache 228/58) 217 C
- Dr. Frank (Baden-Württemberg), Berichterstatter . . . . . 217 C
- (B) Beschlußfassung: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 218 B
- Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV) (Drucksache 209/58) . . . . . 218 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 218 B
- Empfehlung an die Bundesregierung betreffend Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum (Drucksache 203/58) . . . . . 218 B
- Dr. Nevermann (Hamburg), Berichterstatter . . . . . 218 B
- Beschlußfassung: Der vorgeschlagenen Empfehlung an die Bundesregierung wird zugestimmt . . . . . 219 A
- Verordnung Nr. 3 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Drucksache 208/58) . . . . . 219 A
- Beschlußfassung: Der Bundesrat nimmt von der Verordnung Kenntnis . . . . . 219 B
- Verordnung Z Nr. 5/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1958 (Drucksache 221/58) . . . . . 219 B
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 219 B
- Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 157/58) . . . . . 219 B
- Hartmann, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen . . . . . 219 C
- Dr. Meyers (Nordrhein-Westfalen) . . . . . 219 D
- Dr. Klein (Berlin) . . . . . 219 D
- Beschlußfassung: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 220 A
- Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 11/58) . . . . . 220 A
- Beschlußfassung:
- A: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 220 B
- B: Der Bundesrat beschließt, sich zu der Verfassungsbeschwerde gemäß § 94 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern. Mit der Ausarbeitung eines Schriftsatzes wird der Rechtsausschuß — federführend — und der Finanzausschuß beauftragt . . . . . 220 B (D)
- C: Der Bundesrat verzichtet auf mündliche Verhandlung gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht . . . . . 220 C
- Bestellung des Sekretärs des Finanzausschusses . . . . . 220 C
- Beschlußfassung: Der Bestellung des Regierungsdirektors Werner Johansen wird zugestimmt. . . . . 220 D
- Nächste Sitzung . . . . . 220 D
- Berichtigung zur 196. Sitzung . . . . . 220 D
- Die Sitzung wird um 9.30 Uhr durch den Präsidenten, Regierenden Bürgermeister Brandt, eröffnet.
- Präsident BRANDT: Meine Dame, meine Herren! Ich eröffne die 197. Sitzung des Bundesrates. Es ist die siebente Sitzung des Bundesrates in Berlin. Der Bundesrat hat damit allein in diesem Jahr drei Plenarsitzungen in der Hauptstadt Deutschlands abgehalten.
- Zu Beginn unserer heutigen Sitzung gedenken wir in aufrichtiger Trauer Seiner Heiligkeit Papst Pius XII., der am 9. Oktober d. J. nach schwerem

(A) Leiden verstorben ist. Ich habe bereits in einem Beileidstelegramm an Seine Exzellenz den Apostolischen Nuntius die tiefempfundene Anteilnahme aller Mitglieder des Bundesrates ausgesprochen.

Papst Pius XII. wird für die katholische Christenheit als der große Seelsorger, für die Menschheit als der unerschrockene Kämpfer für den Frieden und die Gerechtigkeit unvergessen bleiben. Dem deutschen Volk war der Verstorbene stets ein treuer Freund. Mehr als zwölf Jahre hat er als Apostolischer Nuntius zunächst in München und von 1920 bis 1929 hier in Berlin inmitten unseres Volkes gelebt und an seinem wechsellvollen Schicksal unmittelbaren Anteil genommen. In der größten Not nach dem zweiten Weltkrieg hat Papst Pius XII. seine Stimme in der Welt für eine gerechte Behandlung des deutschen Volkes erhoben und unseren leidenden Menschen seelische und materielle Hilfe zuteil werden lassen. Sein Wahlspruch „Frieden durch Gerechtigkeit“ bleibt für die Welt Verpflichtung und für die Deutschen ein noch unerfüllter Wunsch.

Meine Herren! Vor wenigen Tagen, am 20. Oktober 1958, ist der **Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Dr. Josef Wintrich**, verstorben. Mit dem Tode dieses Mannes verliert das Bundesverfassungsgericht schon zum zweitenmal seit Bestehen der Bundesrepublik seinen Präsidenten. Dr. Wintrich hat in den viereinhalb Jahren, in denen er an der Spitze dieses obersten Gerichtshofes gestanden hat, in hervorragender Weise für die **Erhaltung und Sicherung der Prinzipien des Rechtsstaates** gewirkt. Die Erinnerung an diesen untadeligen und hochangesehenen Hüter des Rechts wird ebenso unvergessen bleiben wie das Gedenken an die Arbeit und das Wirken des im September leider auch viel zu früh verstorbenen **Richters am Bundesverfassungsgericht Franz Wessel**, den viele von Ihnen während seiner Tätigkeit beim Bundesrat gekannt und geschätzt haben.

Meine Herren, Sie haben sich zum äußeren Zeichen der Erinnerung an die Verstorbenen von Ihren Plätzen erhoben. Ich danke Ihnen.

Gemäß § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung habe ich folgendes mitzuteilen.

Von der Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Mitglieder des Bundesrates bestellt worden:

Ministerpräsident und Minister für Bundesangelegenheiten **Dr. Franz Meyers**,

Finanzminister und Stellvertreter des Ministerpräsidenten **Dr. Artur Sträter**,

Innenminister **Josef-Hermann Dufhues**,

Minister für Wirtschaft und Verkehr **Dr. Hans Lauscher**,

Justizminister **Dr. Otto Flehinghaus**.

Zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates wurden bestellt:

Kultusminister **Werner Schütz**,

Minister für Wiederaufbau **Peter Erkens**,

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten **Gustav Niermann**,  
Arbeits- und Sozialminister **Johann Ernst**.

Die Regierung des Landes Rheinland-Pfalz hat an Stelle des ausgeschiedenen Finanzministers **Dr. Nowack** das bisherige stellvertretende Mitglied des Bundesrates, den

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten **Oskar Stübinger**

zum ordentlichen Mitglied des Bundesrates bestellt.

Ich darf die neuen Mitglieder des Hauses herzlich willkommen heißen und ihnen für ihre Arbeit alles Gute wünschen.

Ferner hat der Senat der Freien Hansestadt Bremen mitgeteilt, daß das stellvertretende Mitglied des Bundesrates Senator **Dr. Johannes Degen** aus dem Bundesrat ausgeschieden ist. Ein Nachfolger wurde noch nicht bestimmt.

Ich darf in Ihrer aller Namen den ausgeschiedenen Mitgliedern des Bundesrates unseren Dank für ihre Mitarbeit aussprechen. Mein Dank gilt insbesondere Herrn Ministerpräsidenten **Fritz Steinhoff** für sein langjähriges Wirken im Bundesrat und für die Unterstützung, die er mir in dem nunmehr zu Ende gehenden Geschäftsjahr als Vizepräsident des Bundesrates gewährt hat. Ich möchte auch an dieser Stelle Herrn Finanzminister **Dr. Nowack** ein Wort des Dankes sagen, der sich mehrere Jahre hindurch dem Bundesrat als Schriftführer zur Verfügung gestellt hat.

Der Bericht über die 196. Sitzung des Bundesrates liegt Ihnen gedruckt vor. Es gibt hierzu eine Anmerkung des Senats von Berlin, die im Protokoll festgehalten werden kann<sup>\*)</sup>. Im übrigen werden Einwendungen nicht erhoben. Der Sitzungsbericht ist insoweit genehmigt.

Wir sind übereingekommen,

Punkt 12:

Verordnung über Sicherheitskinofilme (Sicherheitsfilmverordnung) (Drucksache 210/58)

Punkt 20:

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik (Drucksache 220/58)

Punkt 21:

Verordnung über eine Statistik der Kraftfahrzeugfahrleistungen des Jahres 1958 (Drucksache 218/58)

Punkt 22:

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Drucksache 215/58)

Punkt 23:

Verordnung über eine Erhebung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren (Drucksache 197/58)

<sup>\*)</sup> siehe Berichtigung Seite 220

**(A) Punkt 37:**

Verordnung M Nr. 2/58 zur Änderung der Verordnung M Nr. 1/58 über Preise für inländischen Raps und Rübsen (Drucksache 222/58)

sowie die nachträglich auf die Tagesordnung gesetzten

**Punkt 41:**

Gesetz über die Ausübung des Berufs des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (Drucksache 242/58)

**und Punkt 42:**

Gesetz über die Ausübung des Berufs der medizinisch-technischen Assistentin (Drucksache 243/58)

von der Tagesordnung abzusetzen.

Bevor wir uns der Tagesordnung zuwenden, darf ich Ihnen, meine Damen und Herren, mit großer Freude mitteilen, daß in dieser Plenarsitzung des Bundesrates in Berlin eine **Abordnung** von sieben Mitgliedern des **Britischen Oberhauses** und des **Britischen Unterhauses** unter uns weil.

(Beifall.)

Es handelt sich um die Herren

Lord Trevor Charles Stamp,  
Lord Christopher Bromhead Birdwood,  
John Temple,  
**(B)** Henry Hynd,  
John Hynd,  
George Jeger,  
The Rt. Hon. Arthur Woodburn.

Ich freue mich, unsere Gäste aus Großbritannien hier begrüßen zu können, und heiße sie sehr herzlich willkommen.

Wir kommen nunmehr zur Tagesordnung. Ich rufe auf

**Punkt 1:**

**Erklärung des Bundesrates zu den Verhältnissen in der Sowjetzone und zur Flüchtlingsfrage**

Ich erteile das Wort Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier als Vorsitzendem des Gesamtdeutschen Ausschusses.

**Dr. ALTMEIER** (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Gesamtdeutsche Ausschuß des Bundesrates hat sich in Zusammenwirken mit dem Ausschuß für Flüchtlingsfragen und dem Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen sowohl in seiner Sitzung vom 11. September in Bonn als auch in seiner gestrigen Sitzung hier in Berlin mit den **Verhältnissen in der Sowjetzone** und dem dadurch verursachten **Flüchtlingsproblem** eingehend auseinandergesetzt.

Mit seinem heutigen Bericht über die von Bund und Ländern unternommenen verstärkten Bemühungen zur Bewältigung der politischen und menschlichen Flüchtlingsnot möchte der Gesamtdeutsche Ausschuß den deutschen Bundesrat gerade in seiner heutigen Berliner Sitzung bitten, über die verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten hinaus die **Ursache all dieser Existenz- und Gewissensnot** erneut vor aller Öffentlichkeit aufzuzeigen. Es ist das Unrecht der Teilung unseres Volkes; es ist die Unterdrückung der Freiheit von 18 Millionen Deutscher; es sind die Gewaltmaßnahmen eines Diktatorsystems, die in immer größer werdendem Ausmaß in ganz besonderer Schwere auf die mitteldeutsche Bevölkerung drücken. (C)

An erster Stelle möchte ich die mannigfaltige **Behinderung der menschlichen Beziehungen** nennen. Diese sind schließlich die Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens überhaupt. Der immer schärfer werdende Kurs der Sowjetzonenregierung wirkt sich dabei in folgender Weise aus: Der Besucherverkehr in beiden Richtungen wurde allgemein immer mehr eingeschränkt. Die Freizügigkeit der Bevölkerung in der Sowjetzone wurde entscheidend eingeengt. Jugendliche und Erzieher wurden daran gehindert, über die Zonengrenze hinweg Verbindung aufzunehmen und zu pflegen. Die Beziehungen in den Bereichen der Wissenschaft, der Kultur, des Sports und der Verwaltung wurden zunehmend erschwert, wenn nicht gar unterbunden; die christlichen Kirchen wurden in ihrer segensreichen Wirksamkeit gehemmt und gehindert. Besuchsreisende, die in der Bundesrepublik Finanzhilfen, Rückreisefahrkarten oder Lebensmittelpenden entgegengenommen hatten, wurden nach ihrer Rückkehr schikaniert und öffentlich diffamiert. (D)

Mit großer Erschütterung vernahmen wir gerade in den letzten Tagen und Wochen wieder **Willkürurteile** gegenüber Deutschen, denen man nichts anderes vorwerfen kann als ein freimütiges Bekenntnis zu ihrem deutschen Vaterland.

Besonders erschütternd ist die **Verletzung der elementarsten Menschenrechte**, die auf den Grundbeziehungen der Familie beruhen. Es liegen sehr zahlreiche Dokumente vor; aus ihnen geht hervor, daß Übersiedlungen von nächsten Familienangehörigen aus der Sowjetzone in die Bundesrepublik vielfach unmöglich gemacht werden, daß für Besuchsreisen von dem einen Teil Deutschlands in den anderen Genehmigungen selbst dann nicht erteilt werden, wenn der Besuch Angehörigen in schwerer und hoffnungsloser Krankheit gilt.

Ich kann mir hier Einzelheiten ersparen. Sie sind im Verlaufe der Bundestagssitzung vom 1. Oktober d. J. sowohl von der Bundesregierung als auch von den Sprechern aller Parteien in umfassender und erschütternder Weise dargelegt worden.

Zu alledem kommt die zunehmende **Sowjetisierung aller wirtschaftlichen Bereiche**. Der Druck auf die Landwirte, ihre Selbständigkeit aufzugeben und in die sogenannten landwirtschaftlichen Pro-

(A) duktivgenossenschaften einzutreten, wird immer stärker. Das gleiche gilt hinsichtlich des Druckes auf die Handwerkerschaft, die man ihrer Selbständigkeit beraubt, um sie in die handwerklichen Produktivgenossenschaften hineinzuzwingen.

Nimmt man zu all diesen materiellen wirtschaftlichen Belastungen und Verfolgungen vor allem noch die **seelische Not und Verzweiflung** über den immer stärker werdenden Gewissenszwang, so wird allzu verständlich, warum der Flüchtlingsstrom ständig weitergeht.

Bund und Länder sind durch die **Fluchtbewegung** von Anbeginn an vor immer neue Aufgaben gestellt worden. Es ist gar nicht auszudenken, zu welchen inneren Folgen die Fluchtbewegung im freien Teil Deutschlands geführt hätte, wenn nicht durch die von unserem Volk erarbeitete günstige wirtschaftliche Entwicklung in der Bundesrepublik die Voraussetzungen für die Aufnahme des Flüchtlingsstromes geschaffen worden wären. Seit 1945 waren außer 9 Millionen Vertriebenen 3 Millionen Flüchtlinge aus der Sowjetzone und Ost-Berlin aufzunehmen und der verpflichtenden Sorge der Länder, Städte, Kreise und Gemeinden und seit der Errichtung der Bundesrepublik auch des Bundes anvertraut. Mit ihnen erwarteten Spätheimkehrer, Bombengeschädigte und Evakuierte, Aussiedler und viele andere Gruppen von Kriegsgeschädigten Hilfe und Verwirklichung gleichen Rechts. Und noch immer flutet, ausgelöst durch die Zustände in der Sowjetzone, Welle um Welle Tag für Tag in den Westen. Aus dieser Fluchtbewegung mit ihren Schwankungen läßt sich deutlich der wechselnde Grad der Härte der Maßnahmen in der sogenannten Deutschen Demokratischen Republik gegen ihre Bürger ablesen und erkennen.

(B) Was freiwillig und was nach gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen Anordnungen für die Flüchtlinge in der Bundesrepublik in diesen vergangenen schweren Jahren tatsächlich getan wurde, wird nie in vollem Umfang ermittelt werden können. Von Beginn der Zuwanderung an hielten die Länder die **Unterbringung der Flüchtlinge** in neuen oder zumutbaren Wohnungen des noch erhaltenen Althausbestandes für eine ihrer vordringlichsten Pflichten. Sie ist die Vorbedingung für die Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung, für die Wiederaufnahme eines geordneten Familienlebens, für den Aufbau einer neuen Existenz und eines menschenwürdigen Daseins überhaupt. Durch sinnvolle Planung, Bereitstellung ausreichender Mittel und verantwortungsbewußte Zusammenarbeit wurden im Bundesgebiet einschließlich West-Berlins in den Jahren von 1949 bis zum 30. Juni 1958 — von 1957 an auch einschließlich des Saarlandes — rund 4 1/2 Millionen bezugsfertige Wohnungen gebaut. Diese Wohnungen sind zu einem erheblichen Teil Flüchtlingen und Vertriebenen zugute gekommen. Außerdem wurden und werden die verschiedenen Sonderbauprogramme für Flüchtlinge und Vertriebene durchgeführt.

Zur Finanzierung wurden von 1953 bis 1958 vom (C) Bund rund 2,5 Milliarden DM bereitgestellt. Dazu traten Aufbaudarlehen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs sowie erhebliche Mittel der Länder und der Gemeinden, von diesen besonders für Erschließung des Baugeländes, der Versorgungsanlagen und Folgeeinrichtungen.

Die weitere Anstrengung der in Bund und Ländern für den Wohnungsbau zuständigen Ressorts wird sich zunehmend vor allem auf die Auflockerung und schließlich — in einer menschlichem Vermögen angemessenen Zeit — auf die völlige Räumung der Lager konzentrieren.

Vielfalt und Umfang der zur **Eingliederung der Flüchtlinge** erforderlichen **wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen** können hier nicht im einzelnen erläutert werden. Ihre Bedeutung ist aber allein schon aus der Aufzählung erkennbar: Kredite und Beihilfen für die Neugründung selbständiger Existenzen; betreuende Hilfe für die Jugendlichen bei ihrem Einleben in die freie Welt; Sorge für Hochschullehrer und den akademischen Nachwuchs. Die Leistungen aus dem Härtefonds des Lastenausgleichs für Ausbildungsbeihilfe, Heimförderung, Unterhaltshilfe und Existenzaufbaudarlehen für Sowjetzonenflüchtlinge betragen bisher rund 800 Millionen DM. Freilich bleiben noch viele Probleme — und es kommen neue dazu —, die sich vor allem auch aus der Veränderung der Fluchtmotive ergeben und die zu neuen Lösungen drängen. So ist auch die **akute Notlage in Berlin** entstanden. Das Notaufnahmeverfahren in Berlin war bisher auf 7000 Flüchtlinge monatlich eingerichtet; es war überfordert, als plötzlich die doppelte Zahl, 14 000 Ostzonenflüchtlinge, zu registrierten waren. (D)

Der Bund und die Länder haben schnell die notwendigen Maßnahmen ergriffen. Es handelte sich vor allem um die Beschleunigung der Verlegung der Flüchtlinge aus Berlin in die Bundesrepublik. Die Länder haben mit dem Bund zusammengewirkt, um den sogenannten Rückstau von Flüchtlingen in Berlin in kürzester Zeit, spätestens bis Ende dieses Jahres, abzubauen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen ist seitens des Herrn Berichterstatters des Bundestagsausschusses für gesamtdeutsche und Berliner Fragen im Plenum des Bundestages am 1. Oktober ausdrücklich gewürdigt und anerkannt worden. Aus Anlaß dieser akuten Not haben in- und ausländische Kreise eine starke Bereitwilligkeit zur Hilfe gezeigt.

Der Gesamtdeutsche Ausschuß möchte nicht verfehlen, auch von dieser Stelle aus dafür herzlich zu danken und damit den **Appell** an jeden einzelnen in der Bundesrepublik zu verbinden, seinen Anteil an der Bewältigung dieser so schweren deutschen Aufgabe auch künftig und noch umfassender bereitwilligst zu tragen. Denn alle noch so umfangreiche und weitgehende Behördenarbeit reicht allein nicht aus, um diese ständigen und neuen Aufgaben zu erfüllen. Es bleibt vielmehr — wie ich aus der Entschließung des Bundestages wörtlich zitieren darf —

- (A) jeder Deutsche im Bundesgebiet aufgefordert, zu seinem Teil mitzuhelfen, um dem Flüchtling das tröstliche Gefühl wirklicher Geborgenheit zu geben. Der Welt muß gezeigt werden, daß sich die Deutschen nicht nur in Worten zu der Einheit ihres Volkes bekennen, sondern auch mit helfender Tat.

Meine Dame, meine Herren! Wenn wir uns so Tag für Tag zum **Dienst an der Einheit Deutschlands** bekennen und alle Bereitschaft zur Linderung der materiellen und seelischen Not aufbieten, so kann dies alles trotzdem nicht darüber hinwegtäuschen, daß es keine Ruhe geben wird und geben kann, bis die Ursache dieses Übels beseitigt ist. Die Ursache aber ist die Sowjetisierung Mitteldeutschlands gegen den Willen seiner Bevölkerung, die von Sowjetrußland von dem ersten Tag der Besetzung an in systematischer Weise betrieben wurde und zwangsläufig zur Spaltung Deutschlands geführt hat. Diese Spaltung aber wird das deutsche Volk und mit ihm die gesamte freie Welt niemals hinnehmen.

Deshalb empfiehlt der Gesamtdeutsche Ausschuß in Übereinstimmung mit der einmütigen Entschliebung des Bundestages dem Bundesrat, in dieser Stunde seine Stimme erneut zu erheben

als Protest gegen die fortdauernde **Verletzung der Gesetze der Menschlichkeit**,

als Einspruch gegen die kaltherzige und heimtückische **Knebelung der Freizügigkeit**,

- (B) als erneutes Bekenntnis zu dem einmütigen **Vorschlag eines Viermächtegremiums**, das gemeinsame Vorschläge zur Lösung der deutschen Frage vorbereiten soll,

und dies alles in dem unerschütterlichen Willen zu der **Wiederherstellung der Einheit Deutschlands** in Gerechtigkeit und Freiheit.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat der Herr Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder.

Dr. von **MERKATZ**, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder: Herr Präsident! Hohes Haus! Es ist ein besonderes Ereignis, wenn in einem Gremium wie dem Bundesrat, dessen Arbeitsstil von strenger Sachlichkeit und nüchterner Zurückhaltung beherrscht wird, die ernstesten Worte meines Herrn Vorredners gesprochen werden. Die Öffentlichkeit nicht nur in Deutschland sollte an dieser Tatsache nicht gleichgültig vorbeigehen. Die Bundesregierung steht ganz und gar mit Geist und Tat hinter dem Bundesrat, hinter dem, was in den Worten des Herrn Ministerpräsidenten Dr. Altmeier namens des Gesamtdeutschen Ausschusses zum Ausdruck gekommen ist. Es ist unsere Pflicht, diese Tatbestände der deutschen und der europäischen Not, die durch eine in der Geschichte wohl seltene **Knechtung der Menschenrechte** zustande gekommen ist, in tiefer Besorgnis der Öffentlichkeit in aller Welt immer

wieder vor Augen zu stellen. Es wäre eine verhängnisvolle Verkennung der Situation, hierin nur Worte zu sehen. Nur eine böswillige Feindseligkeit kann solche Demonstrationen als eine nur verbale Aktion bezeichnen und werten. (C)

Die Länder haben durch die Tat bewiesen, daß sie ihren entscheidenden Beitrag geleistet haben und leisten werden, um allen Deutschen in ihrer Not beizustehen. Niemand in der sowjetisch besetzten Zone darf das Gefühl haben, in seiner Not verlassen zu sein. Unser Volk ist unteilbar, und darin — mit der Tat vor aller Welt zu beweisen, daß wir unteilbar sind —, liegt der Kern der Sache.

Ich muß namens der Bundesregierung mit allem Ernst darauf hinweisen, daß durch diese durch fremde Gewalt herbeigeführten Notstände eine besondere, geschichtlich einmalige Aufgabe und Belastung dem deutschen Volke auferlegt ist.

Die Tatbestände, die namens des Gesamtdeutschen Ausschusses dieses Hohen Hauses vor Ihre Augen gestellt worden sind, möchte ich nicht durch Wiederholung abschwächen. Ich darf aber noch auf die Zahlen hinweisen, die so eindrucksvoll von der moralischen, geistigen und seelischen Seite der Frage sprechen. Diese Zahlen zeigen deutlich, daß vor allen Dingen Vertreter der Intelligenz unseres Volkes ihre angestammte Heimat verlassen, nicht aus materieller Not, sondern aus einer unerträglichen moralischen Not, aus einer **Not des Gewissens** heraus. Im Jahre 1957 mußten 296 Ärzte ihre Heimat verlassen; in den ersten neun Monaten des Jahres 1958 waren es 729. Im Jahre 1957 waren es 99 Apotheker, in den ersten neun Monaten des Jahres 1958 131. Im Jahre 1957 waren es — diese Zahl ist besonders tiefgreifend — 58 Hochschullehrer, in den ersten neun Monaten des Jahres 1958 132. Die Zahl der Lehrer an den Schulen geht bereits in die Tausende. (D)

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich glaube, es ist angemessen, daß wir in dieser Stunde Ihrer Majestät der Königin Elisabeth II. unseren Dank für die Worte zum Ausdruck bringen, die sie anlässlich des Besuches des Herrn Bundespräsidenten gesprochen hat. Diese Worte Ihrer Majestät der Königin sind eine hohe moralische Unterstützung. Dank gebührt auch den Darlegungen, die im Europarat wahrhaft sachgemäß und mit tiefem Verständnis für diese Frage gemacht worden sind.

Namens der Bundesregierung darf ich nachdrücklich erklären: Wir werden nicht nachlassen im Ringen um einen auf die Menschenwürde begründeten Frieden. In der Erklärung des Gesamtdeutschen Ausschusses dieses Hohen Hauses ist ein schönes Wort geprägt worden: **Dienst an der Einheit Deutschlands**. Dieser Dienst an der Einheit Deutschlands ist ein Dienst am Frieden, ist ein Dienst an Europa.

Präsident **BRANDT**: Meine Dame, meine Herren! Sie haben den Bericht des Gesamtdeutschen Ausschusses gehört und haben die Ausführungen gehört, die Herr Bundesminister von Merkatz namens



(A) der Bundesregierung gemacht hat. Herr Ministerpräsident Dr. Altmeier hat es in seinem Bericht in verdienstvoller Weise unternommen, unseren unbeugsamen Widerstand gegen die widernatürliche Spaltung Deutschlands, zugleich aber unsere Sorge um jene Entwicklung, die dem Flüchtlingsstrom zugrunde liegt, zusammenzufassen. Er hat auch die unbestreitbaren Leistungen registriert, die die deutschen Länder im Zusammenwirken mit dem Bund auf dem Gebiet der Flüchtlingsbetreuung und der Flüchtlingseingliederung aufzuweisen haben.

Ich möchte in diesem Augenblick und von dieser Stelle aus ein **Wort des Dankes** sagen — zunächst ein Wort des Dankes namens des Landes Berlin, durch das seit der Blockade weit über eine Million Flüchtlinge gegangen sind. In diesem Jahr sind es bisher schon über einhunderttausend. Der Regierende Bürgermeister von Berlin darf aber vielleicht auch danken im Namen der Flüchtlinge selbst und für diejenigen unserer Mitbürger aus dem Ostsektor dieser Stadt und unserer Landsleute aus der uns hier umgebenden Zone, denen auf die eine oder andere Weise Hilfe aus dem deutschen Westen zuteil geworden ist und die auf uns vertrauen.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich mich aber auch noch einmal zu den sorgenvollen und erschütternden Fragen aus der Zone äußern dürfen, die uns immer wieder — auch in diesen Tagen und zu dieser Sitzung — erreichen und die dahin gehen, ob es denn überhaupt noch einen Sinn habe, dort zu bleiben. Ich bleibe bei der Meinung — und ich glaube, wir alle bleiben bei ihr —, daß wir nicht das Recht haben, vom relativ sicheren Port aus Anweisungen zu erteilen. Die Entscheidung kann nur der einzelne fällen, dem sie meist gar nicht leicht fällt. Wir haben zu helfen, soweit wir es vermögen; denn diejenigen, die als Landflüchtige im eigenen Land zu uns kommen, gehören zu uns und sind nicht Deutsche zweiter Klasse. Wenn man uns aber um Rat fragt, sagen wir freimütig, daß bleiben möge, wer bleiben kann. Denn die **Erhaltung der volklichen Substanz** wird mit darüber entscheiden, wann und wie wir zur Wiederherstellung unserer staatlichen Einheit gelangen. Mit anderen Worten: Mitgefühl und Hilfsbereitschaft den Flüchtlingen, Respekt und Verbundenheit aber zugleich denen, die auszuharren vermögen!

In diesem Sinne grüßt der Bundesrat mit den Vertretern der Länder im freien Teil unseres Vaterlandes einschließlich des Saarlandes — das gestern die dritte Wiederkehr der Volksabstimmung begehen konnte — und einschließlich Berlins die Deutschen in den zwar administrativ aufgliederten, jedoch im Bewußtsein des Volkes weiterlebenden **Ländern Brandenburg, Mecklenburg, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt**.

Zugleich appellieren wir an unsere Mitbürgerinnen und Mitbürger in den Ländern der Bundesrepublik, im freien Teil Deutschlands, und bitten sie sehr herzlich, im kleinen und jeder an seinem Platze daran mitzuhelfen, daß der menschliche, der geistige Zusammenhalt mit der gegenwärtig so-

wjetisch besetzten Zone gewahrt bleibt und daß (C) in unserem eigenen Volk ein immer stärkerer Wille entwickelt wird, den Zustand willkürlicher Zerklüftung niemals hinzunehmen.

Unser Appell richtet sich auch an die **Mächtigen dieser Welt**, ja an alle Welt. Am Beispiel des nicht abreißenden Flüchtlingsstroms, der Tatsache, daß tagtäglich Hunderte zu Landflüchtigen im eigenen Lande werden, müßte allen klar werden können, daß es so auf die Dauer nicht gehen kann. Die deutsche Frage darf nicht von der Tagesordnung der internationalen Politik abgesetzt, sie muß erst ernsthaft zur Beratung gestellt werden. Denn hier handelt es sich um den Rechtsanspruch eines Volkes, das zusammengehört. Aber es handelt sich auch um das gemeinsame Interesse aller, die nicht wollen, daß in diesem Teil der Welt eine Quelle der Unsicherheit und des Unfriedens erhalten bleibt.

Schließlich werden wir es auch von hier aus ebensowenig wie Anfang des Monats von der Tagung des Bundestages aus den regierenden Männern der **Sowjetunion** ersparen können, darüber nachzudenken, ob es wirklich in ihrem Interesse liegen kann, sich auf die Dauer mit der ganzen Unfähigkeit des Zonenregimes zu identifizieren und zu belasten. Im Interesse der Beziehungen zwischen unseren beiden Völkern liegt es sicher nicht. Wir wären alle schon froh, wenn zum mindesten erst einmal jener Druck verschwände, der heute auf den Menschen in der Zone lastet und der so viele nach dem Westen zwingt.

Wir äußern uns in diesem **Berlin**, meine Dame (D) und meine Herren, das vor zehn Jahren noch unter den harten Bedingungen der Blockade lebte und das heute als Teil des freien Deutschlands trotz aller Schwierigkeiten und Nöte wieder eine blühende Stadt der Arbeit, des Aufbaues und des Geistes ist. Vielleicht darf der Regierende Bürgermeister dieser Stadt dieses Berlin als eine Demonstration unseres gemeinsamen Wollens kennzeichnen und hierbei noch einmal allen danken, die dieser Stadt und damit zugleich sich selbst geholfen haben. Berlin sollte uns auch immer wieder daran erinnern, daß es wirklich ausweglose Situationen nicht gibt, wenn man will, daß es sie nicht gibt.

Ich darf feststellen — wenn ich keinen Widerspruch höre —, daß der **Bundesrat sich den Bericht** des Herrn Vorsitzenden des Ausschusses für Gesamtdeutsche Fragen zu eigen macht, daß er mit der **gemeinsamen Entschließung des Bundestages vom 1. Oktober** voll übereinstimmt und daß er seine **gesamtdeutsche Verpflichtung** bei dieser Gelegenheit nachdrücklich unterstreicht.

Wir fahren in unseren Verhandlungen fort.

Ich rufe auf Punkt 2 a)

#### Wahl des Präsidenten

Meine Amtszeit als Präsident des Bundesrates geht am 31. d. M. zu Ende. Die Amtszeit des neuen Präsidenten würde vom 1. November 1958 bis

(A) 31. Oktober 1959 laufen. Ich schlage Ihnen nunmehr im Namen aller Länder vor, den Präsidenten des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herrn Bürgermeister Wilhelm Kaisen, zum Präsidenten des Bundesrates zu wählen. Die Wahl wird der bisherigen Übung entsprechend durch länderweisen Aufruf vorgenommen. Ich bitte die Vertreter jedes Landes, die Zustimmung zur Wahl des Herrn Bürgermeisters Kaisen zum Präsidenten des Bundesrats zu erklären.

Die Wahl hat folgendes Ergebnis:

Baden-Württemberg:	Ja
Bayern:	Ja
Berlin:	Ja
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Ja
Niedersachsen:	Ja
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Ja
Saarland:	Ja
Schleswig-Holstein:	Ja

Präsident **BRANDT**: Nach dem Ergebnis dieser Abstimmung ist der Präsident des Senats der Freien Hansestadt Bremen, Herr Bürgermeister Wilhelm Kaisen, gemäß Art. 52 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates für die Zeit vom 1. November 1958 bis 31. Oktober 1959 einstimmig zum Präsidenten des Bundesrates gewählt worden.

(B) Herr Präsident Kaisen, darf ich Sie fragen, ob Sie die Wahl annehmen.

(Kaisen: Ja!)

Herr Präsident Kaisen nimmt die Wahl an. Darf ich dann, Herr Präsident, als erster Sie sehr herzlich beglückwünschen zu dieser Wahl. Damit tritt der Senior der deutschen Länderchefs an die Spitze des Bundesrates und damit zugleich ein Mann — und darüber freuen wir uns alle —, der seit 1945 so viel getan hat, nicht nur seine Stadt Bremen wieder aufzurichten, sondern zum Aufbau unseres Deutschlands beizutragen. Herzlichen Glückwunsch, Herr Präsident!

**KAISEN** (Bremen): Herzlichen Dank für die Glückwünsche und herzlichen Dank für die Wahl!

Präsident **BRANDT**: Wir fahren fort. Punkt 2 b):

#### Wahl der Vizepräsidenten

Die Amtszeit der Vizepräsidenten des Bundesrates geht gleichfalls am 31. d. M. zu Ende. Nach den bestehenden Vereinbarungen wird der jeweilige Präsident des Vorjahres zum Ersten Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt. Ich schlage Ihnen ferner vor, Herrn Ministerpräsidenten Egon Reinert, Saarland, zum Zweiten Vizepräsidenten und Herrn Ersten Bürgermeister Max Brauer, Hamburg, zum Dritten Vizepräsidenten des Bun-

desrates zu wählen. Ihre Amtszeit wird gleichfalls (C) vom 1. November 1958 bis 31. Oktober 1959 laufen. Ich höre keinen Widerspruch gegen diesen Vorschlag. Dann darf ich feststellen, daß die soeben genannten Herren für das Geschäftsjahr 1958/59 zu Vizepräsidenten des Bundesrates gewählt worden sind.

Ich rufe auf Punkt 3 der Tagesordnung:

#### Wahl der Schriftführer

Nach § 6 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Bundesrates haben wir zwei Schriftführer zu wählen. Herr Staatssekretär Dr. Haas, Bayern, hat sich bereit erklärt, sein bisheriges Amt weiter auszuüben. Außerdem wird vorgeschlagen, Herrn Minister van Volxem, Rheinland-Pfalz, zum Schriftführer zu wählen. Wenn sich dagegen kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat die Herren Minister Otto van Volxem und Staatssekretär Dr. Albrecht Haas zu seinen Schriftführern gewählt hat.

Ich rufe auf Punkt 4 der Tagesordnung:

#### Wahl der Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Verteidigung und für Gesamtdeutsche Fragen

Wir sind übereingekommen, heute nur die Vorsitzenden der Ausschüsse für Auswärtige Angelegenheiten, für Verteidigung und für Gesamtdeutsche Fragen zu wählen. Ich schlage vor, folgende Herren zu Vorsitzenden dieser drei Ausschüsse zu wählen: Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten: Ministerpräsident von Haasel, Ausschuß für (D) Verteidigung: Bürgermeister Brauer, Ausschuß für Gesamtdeutsche Fragen: Regierender Bürgermeister Brandt. Widerspruch erhebt sich nicht. Ich darf feststellen, daß so beschlossen worden ist.

Die Amtszeit der übrigen Ausschußvorsitzenden endet gleichfalls am 31. Oktober 1958. Wir sind uns jedoch darüber einig, daß die bisherigen Vorsitzenden zunächst weiterhin im Amt bleiben.

Ich rufe auf Punkt 5 der Tagesordnung:

#### Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallversicherungs-Neuregelungsgesetz — UVNG —) (Drucksache 206/58)

**HOHLWEGLER** (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Nachdem der Bundestag im Jahre 1957 die Neuregelung des Gesetzes der Rentenversicherung für Arbeiter und Angestellte verwirklicht hat, geht es jetzt in der deutschen Sozialgesetzgebung um das zweite große Reformwerk, und zwar um die Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung. Mit dieser Neuregelung hat sich der Bundesrat bereits am 18. März 1957 befaßt. Aber der damalige Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde vom zweiten Bundestag wegen Beendigung der Legislaturperiode nicht mehr verabschiedet.

(A) Das System der gesetzlichen Unfallversicherung hat sich grundsätzlich bewährt. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen halten sich daher im Rahmen dieses Systems. Bei meinem Bericht über das Ergebnis der Beratung dieses Entwurfs im Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik darf ich mich auf die grundsätzlichen Anliegen des Ausschusses beschränken.

Nach dem Entwurf der Bundesregierung soll künftig eine Unfallrente nur gewährt werden, wenn die Erwerbsminderung wenigstens 25 % beträgt. Die Heraufsetzung der Grenze von bisher 20 % auf 25 % ist damit begründet worden, daß Verletzte mit einer Erwerbsminderung von 20 % häufig keine Lohneinbuße und damit keinen materiellen Schaden haben. Diese Erwägung mag in Einzelfällen vielleicht zutreffen, aber sie kann keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen. Der Geistesarbeiter, der Verwaltungsmann, der Lehrer kann mit einer geringen körperlichen Schädigung zweifelsohne seinen Beruf noch ausüben; aber derjenige, der schwere Arbeit zu verrichten hat, oder derjenige, der an der Hand einen Schaden hat und dem infolge eines Unfalls drei Finger fehlen, wird eventuell nur mit 15 % bewertet. Dabei kann das ein Mann sein, der seine Hände für den Beruf dringend notwendig braucht, der etwa in der Apparate-Industrie tätig ist oder der Musiker ist; es kann vielleicht auch eine Stenotypistin sein. Hier gilt eben der Grundsatz der Geringfügigkeit oder, wie man so landläufig hört, der Gefälligkeitsrente oder der Bagatellrente nicht mehr, sondern nach den in der Unfallversicherung geltenden Grundsätzen setzt eine Erwerbsminderung von 20 % schon ganz erhebliche Unfallfolgen voraus; um so schwieriger wird es natürlich bei der Heraufsetzung der Grenze auf 25 %. Die Möglichkeit einer Lohneinbuße liegt somit bei diesem Erwerbsminderungsgrad durchaus nahe. Die gesetzliche Unfallversicherung geht ja vom abstrakten Schaden aus. Noch gravierender ist, daß zivilrechtliche Ansprüche des Arbeitnehmers gegenüber dem Arbeitgeber wegen der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht grundsätzlich ausgeschlossen und nur bei Vorsatz des Arbeitgebers — und der ist wohl schwer nachzuweisen — gegeben sind. Deshalb erschien es dem Ausschuß richtig, die Heraufsetzung der Mindestgrenze auf 25 % nicht zu billigen und dem Hause vorzuschlagen, es bei einer Schädigungsgrenze von 20 % zu belassen, um so mehr als auch der Entwurf der Bundesregierung im Jahre 1957 diese 20 % vorgesehen hat.

Der Entwurf sieht wie das geltende Recht eine Staffelung der Witwenrente vor. Nach Auffassung des Ausschusses besteht jedoch kein Grund, diese Regelung beizubehalten. Der Vergleich mit der Staffelung der Witwenrente in der Rentenversicherung ist nicht zwingend, da die Unfallversicherung vom Schadensersatzprinzip auszugehen hat.

Die Abfindung von Unfallrenten bis zu 50 % ohne Zustimmung des Verletzten begegnet ganz erheblichen Bedenken. Mit der Abfindung ohne

Zustimmung wird in vielen Fällen eine sinnvolle (C) Anlage der Abfindungssumme nicht erreicht werden. Eine solche Abfindung kann, wenn sie nur für fünf Jahre zu gewähren ist, keineswegs zur Eigentümbildung führen. Man kann hier die gute Absicht der Bundesregierung zweifellos unterstellen. Aber es müßte in das Gesetz herein, daß derjenige, der abgefunden werden soll, auch damit einverstanden sein muß. Er müßte also die Abfindung beantragen oder ihr wenigstens zustimmen. Jeder Verletzte, der auf Grund einer körperlichen Schädigung einen anderen Beruf ergreifen muß, wird sich zweifelsohne mit der Frage der Abfindung befassen, und in den Fällen, wo er sich eine andere Existenz gründen kann, wird eine solche Abfindung von Nutzen sein. Sie darf aber keineswegs auf fünf Jahre beschränkt werden, wenigstens nicht bei einer Schädigung von bis zu 50 %, sondern sie müßte dann anders gehalten sein. Der Ausschuß hält eine Abfindung mit dem Fünffachen des Jahresbetrages bei Renten bis zu 20 % für tragbar. Aber im übrigen schlägt er vor, die Abfindung bei Verletzungen höheren Schädigungsgrades nach dem Kapitalwert der Rente zu berechnen, da nur eine solche Regelung gerecht wäre.

Nach dem Entwurf sollen die gemeindlichen Verkehrs- und Versorgungsbetriebe und landwirtschaftlichen Betriebe der Gemeinden zu den zuständigen Berufsgenossenschaften gehören. Nach Auffassung des Ausschusses hat die Beibehaltung dieser Sonderregelung für die Gemeinden keine Berechtigung. Schon nach dem 6. Gesetz über Änderungen in der Unfallversicherung von 1942 sollten die Gemeinden grundsätzlich dem Reich und den Ländern gleichgestellt und demgemäß die (D) Gemeindeunfallversicherungsverbände für sämtliche Gemeindebetriebe zuständig werden. Auf Grund der dem Reichsarbeitsminister in § 628 RVO erteilten Ermächtigung wurde jedoch für die Verkehrs- und Versorgungsbetriebe und für landwirtschaftliche Betriebe der Gemeinden die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaften festgelegt. Die Gemeinden weisen jedoch mit Recht darauf hin, daß die Entwicklungstendenz des Gesetzes auf die umfassende Zuständigkeit der Gemeindeunfallversicherungsverbände hinziele. Nach der Auffassung des Ausschusses sollte nunmehr bei der Neuregelung der Unfallversicherung in dieser Richtung weitergegangen werden. Wir haben die Tatsache zu verzeichnen, daß unsere Gemeindeunfallversicherungsverbände sparsam gewirtschaftet haben, daß ihre Verwaltung die billigste gewesen ist und daß sie insbesondere hinsichtlich der Unfallfürsorge eine ganz gute Sorgfalt an den Tag gelegt haben. Der Ausschuß ist deshalb für die Streichung der Sonderregelung.

Von großer Bedeutung ist auch die Frage der Lastenverteilung zwischen Krankenversicherung und Unfallversicherung. Nach dem Entwurf sollen bei unfallbedingter Krankheit die Aufwendungen für Krankengeld und Krankenhauspflege bis zum 18. Tage nach dem Unfall zu Lasten der Krankenkassen gehen. Die Unfallversicherung ist jedoch eine Haftpflichtversicherung der Unternehmer und

(A) wird deshalb allein von den Unternehmern finanziert. Aus diesem Grunde ist es nicht angebracht, den Arbeitnehmer über seinen Beitragsanteil zur Krankenversicherung an den Aufwendungen für Arbeitsunfälle zu beteiligen. Eine Ausnahme hiervon für die Kosten der Krankenpflege mag noch hingehen. Der Ausschuß schlägt daher eine Änderung in dem Sinne vor, daß die Aufwendungen für Krankengeld und für Krankenhauspflege vom ersten Tage ab von der Unfallversicherung getragen werden sollen. Mit dieser Regelung würde eine fühlbare Entlastung der Krankenkassen erreicht werden, die dringend erforderlich und auch wohl sehr erwünscht ist.

Wegen der übrigen Vorschläge des Ausschusses darf ich auf die Drucksache 206/1/58 verweisen.

Im Namen des Ausschusses bitte ich das Hohe Haus, den Änderungsvorschlägen zu folgen und im übrigen keine Einwendungen gegen den Gesetzentwurf zu erheben.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Es liegen Ihnen vor die Ausschlußempfehlungen in der Drucksache 206/1, ein Antrag Niedersachsen in der Drucksache 206/2, ein Antrag Bayern in der Drucksache 206/3, und es ist das Fernschreiben des Ausschusses vom 21. Oktober zu beachten. Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik, der Agrarausschuß, der Finanzausschuß, der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Ausschuß für Verkehr und Post und der Wirtschaftsausschuß (B) empfehlen dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der Drucksache 206/1 aufgeführte Stellungnahme zu beschließen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Ich schlage vor, daß wir bei der Abstimmung versuchen, Gruppen von Punkten zusammenzufassen, die ich aufrufe, um dann zu fragen, ob en bloc abgestimmt werden kann oder ob Einzelabstimmung gewünscht wird.

Ziff. 1 bis 7! En-bloc-Abstimmung?

(Zurufe: Ja!)

Wer ist dafür? — Die Mehrheit!

Bei Ziff. 8 widerspricht der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik diesem Vorschlag. Wer stimmt der Ziff. 8 zu? — Die Mehrheit!

Können wir über Ziff. 9 bis 24 en bloc abstimmen?

(Zuruf: Bitte über Ziff. 13 getrennt abstimmen!)

— 13 getrennt. Ziff. 9 bis 12! Wer ist dafür? — Die Mehrheit!

Ziff. 13! — Die Mehrheit!

Ziff. 14 bis 24.

(Zuruf: 23 getrennt!)

— 23 getrennt. Ziff. 14 bis 22!

(Zuruf: Bis 19!)

— Bis 19. Wer ist für Ziff. 14 bis 19? — Die Mehrheit! (C)

Ziff. 20! — Angenommen!

Ziff. 21! — Angenommen

Ziff. 22! — Angenommen!

Ziff. 23! — Angenommen!

Ziff. 24! — Angenommen!

Bei Ziff. 25 widerspricht der Finanzausschuß dem Vorschlag. Wer ist für den Vorschlag des Arbeits- und Sozialausschusses? — Die Mehrheit!

Wer ist für Ziff. 26? — Die Mehrheit!

Ziff. 27 und 28 zusammen?

(Zuruf: 28 getrennt!)

— 28 getrennt! Wer ist für Ziff. 27? — Die Mehrheit! Wer ist für Ziff. 28? — Die Mehrheit! Wer ist für Ziff. 29? — Die Mehrheit!

Besteht Widerspruch dagegen, daß über Ziff. 30, 31, 32 en bloc abgestimmt wird?

(Zuruf: Nein, getrennt!)

— Getrennt! Wer ist für Ziff. 30? — Die Mehrheit!

Ziff. 31! — Angenommen!

Ziff. 32! — Angenommen!

Ziff. 33 a! — Angenommen!

Dann entfällt die Abstimmung über b.

Jetzt kommt das, was Ihnen im Fernschreiben des Ausschusses vom 21. 10. 1958 vorliegt: 33 A und 33 B. Können wir zusammen abstimmen? — Kein (D) Widerspruch. Wer ist für die Annahme von 33 A und B? — Die Mehrheit!

Widerspruch gegen En-bloc-Abstimmung über Ziff. 34 bis 45? — Kein Widerspruch. Wer ist für Ziff. 34 bis 45? — Die Mehrheit!

Ziff. 46! — Wir müssen getrennt abstimmen über die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik unter a); denn bei Annahme entfällt die Begründung unter b). Wer ist für die Fassung des Ausschusses für Arbeit- und Sozialpolitik?

Dr. **MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Zur Geschäftsordnung! Ich schlage vor, daß wir zunächst über den Text von Ziff. 46 abstimmen; dann entfällt eventuell die Abstimmung über die Begründung.

Präsident **BRANDT**: Jawohl. Wer ist für den Text von Ziff. 46? — Die Mehrheit!

Jetzt kommen wir zur Abstimmung über die Begründung. Wer ist für die Begründung in der Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik? — Die Mehrheit!

Ziff. 47 a ist erledigt durch die Abstimmung über den Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 8; angenommen!

Ziff. 47 b! — Angenommen!

Ziff. 48! — Angenommen!

(A) Ziff. 49 ist durch Abstimmung über Ziff. 8 entschieden.

Bei 50 a, b, c wird dem Vorschlag vom Ausschuss für Verkehr und Post widersprochen. Können wir über a, b, c zusammen abstimmen? — Ja. Wer ist für den Vorschlag unter a, b, c? — Die Mehrheit!

Ziff. 51! — Angenommen!

Jetzt kommt der Antrag Niedersachsen auf Drucksache 206/2. — Abgelehnt!

Ziff. 52 bis 55! Können wir en bloc abstimmen? — Kein Widerspruch. Wer ist dafür? — Die Mehrheit!

Ziff. 56 a! Das ist die Fassung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Wer ist für a? — Die Mehrheit! Damit entfällt die Abstimmung über 56 b.

Ziff. 57, 58, 59! — Angenommen!

Ziff. 60 a, b, c, d, e! — Können wir en bloc abstimmen? — Wer ist dafür? — Die Mehrheit!

Ziff. 61, 62!

(Zuruf: 61 getrennt!)

Ziff. 61! — Angenommen!

Ziff. 62! — Angenommen!

Ziff. 63! Der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik widerspricht diesem Vorschlag. Wer ist für Ziff. 63, den Vorschlag des Finanzausschusses? — Die Mehrheit!

(B) Ziff. 64! — Angenommen!

Ziff. 65 a! — Angenommen! Jetzt komme ich zur Begründung. Wer ist für die Begründung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik zu Ziff. 65 a? — Die Mehrheit!

Ziff. 65 b, c, d, e, f! Wer ist dafür?

(Dr. Meyers: über c) getrennt!

— über c) getrennt. Wer ist für Ziff. 65 b? — Die Mehrheit!

Ziff. 65 c! — Angenommen!

d, e, f? — Angenommen!

Wir kommen jetzt zum Antrag des Landes Bayern auf Drucksache 206/3 zwecks Änderung des § 778. Wer stimmt dem bayerischen Antrag unter Ziff. 1 zu? — Die Minderheit; abgelehnt!

Nun zu Ziff. 2 des bayerischen Antrages, in § 778 den Abs. 6 zu streichen! — Abgelehnt!

Ziff. 66! — Angenommen!

Über Ziff. 67 ist bereits mit der Abstimmung über Ziff. 50 entschieden worden.

Ziff. 68, 69, 70!

(Zuruf: Ziff. 69 getrennt!)

Ziff. 68! — Angenommen!

Ziff. 69! — Angenommen!

Ziff. 70! — Angenommen!

Ziff. 71! Der Empfehlung wird vom federführenden Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik widersprochen. Wer ist für Ziff. 71? — Angenommen!

Ziff. 72! — Angenommen!

Ziff. 73! — Angenommen!

Ziff. 74! Hier widerspricht der Wirtschaftsausschuss diesem Vorschlag. Wer ist für Ziff. 74? — Angenommen!

Erheben sich Bedenken gegen die En-bloc-Abstimmung über Ziff. 75, 76, 77? — Das ist nicht der Fall. Wer für die drei Ziffern ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Angenommen!

Über die unter II aufgeführten Empfehlungen kann, falls sich kein Widerspruch erhebt, en bloc abgestimmt werden. — Kein Widerspruch. Wer ist für die Empfehlungen unter II? — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene Stellungnahme beschlossen. Er erhebt im übrigen gegen die Vorlage keine Einwendungen. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen jetzt zu Punkt 6 unserer Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über den Verkehr mit Arzneimitteln (Arzneimittelgesetz)**  
(Drucksache 207/58)

(D) von LAUTZ (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame! Meine Herren! Im Frühjahr dieses Jahres habe ich in meiner Berichterstattung anlässlich der Beratung der Regierungsvorlage einer Novelle zum Lebensmittelgesetz mit Bezug auf die Fremdstoffzusätze in Lebensmitteln die Notwendigkeit einer Verschärfung des Lebensmittelrechts im Interesse der allgemeinen Volksgesundheit unterstrichen. Von nicht geringerer Bedeutung im Rahmen der öffentlichen Gesundheitspolitik ist die Sicherung der Versorgung der Bevölkerung mit einwandfreien Arzneimitteln. Diesem Anliegen will die Bundesregierung mit dem im Entwurf vorgelegten Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln, kurz Arzneimittelgesetz genannt, gerecht werden.

Versuche zu einer solchen Regelung, die in den vergangenen 30 Jahren mehrfach unternommen wurden, sind stets an der Schwierigkeit der Materie und der Vielschichtigkeit der in ihr enthaltenen Probleme gescheitert, Probleme, die nicht nur pharmazeutischer, pharmakologischer und allgemein medizinischer, sondern auch wirtschaftlicher Natur sind. Der in der Drucksache 207/58 heute zur Beratung anstehende Gesetzesentwurf hat ebenfalls bereits eine mehrjährige Entwicklungsgeschichte. Gleichwohl hat es auch hier wieder — was ich seinerzeit schon bei der Berichterstattung über den Entwurf der Lebensmittelnovelle vermerkt habe — gerade im entscheidenden Stadium der Vorarbeiten an einer Abstimmung der Auf-

(A) fassungen zwischen den mit diesem Aufgaben-  
gebiet befaßten Ressorts des Bundes und der Län-  
der gefehlt, — einer Abstimmung, die bei einer  
so außerordentlich schwierigen Materie nicht zu-  
letzt schon im Interesse späterer Arbeitersparnis  
zweckmäßig gewesen wäre. Es kann daher nicht  
wunder nehmen, daß die Vorbereitung der heuti-  
gen Beratung durch die Ausschüsse, und zwar  
den federführenden Ausschuß für Innere Ange-  
legenheiten sowie den jeweils beteiligten Rechts-,  
Agrar- und Wirtschaftsausschuß, von denen die  
beiden ersteren zudem noch Unterausschüsse ein-  
geschaltet haben, zu etwa 100 Änderungsvor-  
schlägen geführt hat, die Ihnen in der Empfehlungs-  
drucksache 207/1/58 zur Entscheidung vorliegen.

Der Regierungsentwurf geht bei der Regelung  
des Arzneimittelrechts drei Wege. Die Herstellung  
von Arzneimitteln, die bisher frei war, soll künf-  
tig von einer Genehmigung abhängig gemacht  
werden, die nur dem erteilt wird, der seine Sach-  
kenntnis nachweisen kann. Die Arzneimittel, für  
die im § 1 eine Begriffsbestimmung gegeben wird,  
sollen ferner, wenn es sich um Arzneyspezialitäten,  
also um Fertigwaren, handelt, registriert werden,  
wobei offenkundig gegen gewisse gesetzliche Vor-  
schriften verstößenden Mitteln die Registrierung  
versagt werden kann. Schließlich enthält das Ge-  
setz noch Bestimmungen darüber, welche Arznei-  
mittel den Apotheken vorbehalten und welche dem  
Verkehr außerhalb der Apotheken überlassen wer-  
den sollen.

(B) Die Art und Weise, wie die Materie nach dem  
Regierungsentwurf geregelt werden soll, hält in-  
dessen nach der Ansicht des Ausschusses für In-  
nere Angelegenheiten unter dem Gesichtspunkt  
gesundheitspolitischer Erfordernisse einer Kritik  
in entscheidenden Teilen nicht stand. Der Aus-  
schuß für Innere Angelegenheiten, dessen Ände-  
rungsvorschlägen allerdings der Wirtschaftsaus-  
schuß ausdrücklich widersprochen hat, weil er dar-  
in eine ungerechtfertigte Einschränkung der wirt-  
schaftlichen Betätigung erblickt, ist in Überein-  
stimmung mit einer am 13. Oktober dieses Jahres  
abgegebenen Erklärung des Beirats für die Neu-  
ordnung der sozialen Leistungen beim Bundesmini-  
ster für Arbeit und Sozialordnung der Auffas-  
sung, daß die Fragen der Arzneimittelherstellung  
und ihres Vertriebes von so vordringlicher ge-  
sundheitspolitischer Bedeutung sind, daß dem-  
gegenüber wirtschaftspolitische Gesichtspunkte zu-  
rücktreten müßten. Bei den änderungsbedürftigen  
Vorschriften handelt es sich im wesentlichen um  
die von Arzneimittelherstellern zu verlangende  
Sachkenntnis — § 12 —, um die für Arzneimittel  
gegebene Begriffsbestimmung — § 1 —, um die  
Zuständigkeit für die Registrierung von Arznei-  
fertigwaren — § 18 — und um die Vorschriften  
über die Apothekenpflicht oder Freiverkäuflich-  
keit der Arzneimittel — §§ 26 bis 28.

Im einzelnen darf ich hierzu folgendes aus-  
führen.

1. Der Gesetzentwurf macht hinsichtlich der  
fachlichen Befähigung des Herstellers Unterschiede,

je nachdem, ob es sich um apothekenpflichtige (C)  
oder freiverkäufliche Arzneimittel handelt; bei  
letzteren wird außerdem noch auf die Zahl der  
herzustellenden Mittel abgehoben. Eine solche  
Unterscheidung ist nach Ansicht des federführen-  
den Ausschusses für Innere Angelegenheiten nicht  
gerechtfertigt. Der arzneibedürftige Kranke soll  
nicht nur bei apothekenpflichtigen, sondern bei  
allen Arzneimitteln die Gewähr haben, daß ihre  
Herstellung unter fachkundiger Aufsicht erfolgt  
ist. Eine solche Fach- und Sachkunde kann aber  
nur bei Personen vorausgesetzt werden, die eine  
ausreichende wissenschaftliche und praktische Aus-  
bildung genossen haben; das sind Apotheker und  
außerdem, wenn sie eine mindestens zweijährige  
praktische Tätigkeit in der Arzneimittelherstellung  
ausgeübt haben, Chemiker, Ärzte, Zahnärzte und  
Tierärzte. Ich darf beiläufig darauf hinweisen, daß  
in meiner Heimat, im Saarland, auf Grund einer  
Polizeiverordnung aus dem Jahre 1948 sogar nur  
Apotheker und Diplomchemiker zur Arzneimittel-  
herstellung zugelassen sind, — eine Regelung, die  
sich durchaus bewährt hat.

Geringere Anforderungen an die Vorbildung für  
die Herstellung nicht apothekenpflichtiger Arznei-  
mittel zu stellen, ist auch deshalb nicht möglich,  
weil nach § 8 des Gesetzentwurfs die Grundstoffe  
auch dieser Mittel fast sämtlich den Bestimmungen  
des Deutschen Arzneybuches genügen müssen und  
weil die entsprechende Prüfung und Untersuchung  
von hauptsächlich praktisch vorgebildeten Perso-  
nen gar nicht durchgeführt werden könnte.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten emp-  
fiehlt daher, die Sätze 2 und 3 des § 12 zu  
streichen. (D)

2. Bei der Definition des Begriffs „Arzneimittel“  
versucht der Gesetzentwurf, neue Wege zu be-  
schreiten, indem er im § 1 ohne den Krankheits-  
begriff auskommen möchte. Die Auswirkungen  
einer solchen neuen Definition lassen sich noch  
nicht übersehen und bergen daher für die Aus-  
legung in Praxis und Rechtsprechung gewisse Ge-  
fahren in sich, die durchaus vermieden werden  
können, zumal neuerdings eine Definition des Bun-  
desgerichtshofs vorliegt, die als Grundlage für die  
Auslegung des Krankheitsbegriffs im Gesetz die-  
nen kann. Hinzu kommt, daß der Gesetzentwurf in  
den §§ 1 Abs. 4, 27 und 28 dann doch wieder den  
Krankheitsbegriff verwendet, den zu vermeiden  
sein Bestreben bei der Fassung des § 1 gewesen  
war. Der Wert der neuen Definition ist somit zwei-  
felhaft. Man sollte also zweckmäßigerweise statt  
einer neuen Definition bisher bereits gebräuchliche  
und bekannte Begriffe verwenden.

3. Die an sich durchaus zu begrüßende Registrie-  
rung der neuen Arzneifertigwaren soll nach dem  
Gesetzentwurf das Bundesgesundheitsamt durch-  
führen. Diese Zuständigkeitsregelung begegnet bei  
dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten Beden-  
ken. Sie hat zur Folge, daß beim Bundesgesund-  
heitsamt ein neuer Verwaltungsapparat aufgebaut  
wird, der beträchtliche Aufwendungen personeller  
und sächlicher Art erfordert. Im Falle der Zustän-



(A) digkeit der Länder für die Registrierung wäre dies nicht der Fall, weil dort schon bisher die Herstellungsgenehmigungen nach der Verordnung über die Herstellung von Arzneimitteln vom 11. Februar 1943 erteilt werden. Das damit beschäftigte Personal würde, wenn die Registrierung beim Bundesgesundheitsamt durchgeführt würde, doch nicht entbehrlich werden, da es die Herstellungsgenehmigungen nicht als alleinige Aufgabe, sondern nur neben seinen sonstigen Obliegenheiten bearbeitet hat. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung wäre daher nach Ansicht des Ausschusses mit den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung und der Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbar. Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt deshalb vor, die Registrierung den zuständigen Landesbehörden zu übertragen.

4. Zu den im Gesetzentwurf vorgesehenen Bestimmungen über Apothekenpflicht oder Freiverkäuflichkeit von Arzneimitteln ist folgendes zu bemerken:

Die zur Zeit geltende Regelung hat bisher in der Praxis gerade dadurch erhebliche Schwierigkeiten verursacht, daß bei den Arzneimitteln zwischen Heilmitteln und Vorbeugungsmitteln unterschieden wurde. Es sollte deshalb das Anliegen des neuen Gesetzes sein, solche Unterschiede zu beseitigen. Statt dessen greift der Gesetzentwurf den Unterschied zwischen Heilmitteln und Nicht-Heilmitteln — also Vorbeugungsmitteln in erster Linie — wieder auf und behält die Heilmittel grundsätzlich den Apotheken vor, während die Nicht-Heilmittel grundsätzlich für den Verkehr außerhalb der Apotheken freigegeben werden sollen. In beiden Fällen sind Ausnahmeregelungen durch Rechtsverordnung der beteiligten Bundesminister vorgesehen. Wenn die Bundesregierung auch erklärt, daß die Apotheken das Rückgrat der Versorgung der Bevölkerung mit Arzneimitteln bilden müssen, so besteht doch nach der Fassung des Entwurfs, insbesondere seiner §§ 27 und 28, die Gefahr, daß die Regel praktisch zur Ausnahme wird. Außerdem kommen die Kriterien für die Abgrenzung zwischen apothekenpflichtigen und freiverkäuflichen Arzneimitteln nicht mit hinreichender Deutlichkeit zum Ausdruck.

Demgegenüber ist eine klarere, einfachere und zweckmäßigere Konzeption erforderlich. Entsprechend den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in dem sogenannten Apothekenurteil vom 11. Juni 1958, wonach den Apotheken das „natürliche Monopol“ für die Arzneimittelversorgung der Bevölkerung zukommt und durch Regelungsgesetz nach Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG der Verkauf von Arzneimitteln im wesentlichen ganz den Apotheken vorbehalten werden kann, empfiehlt der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, grundsätzlich alle Arzneimittel apothekenpflichtig zu machen und die Freigabe gewisser Arzneimittel durch Rechtsverordnung nur dann vorzusehen, wenn dadurch eine Gefährdung der Gesundheit von Mensch oder Tier nicht zu befürchten ist. Damit wäre gleichzeitig einem weiteren Anliegen Rechnung ge-

tragen, nämlich dem Schutz der Allgemeinheit vor (C) Arzneimittelsucht und Arzneimittelmisbrauch, Erscheinungen, die, wie die in den Apotheken gesammelten Erfahrungen zeigen, in erschreckendem Maße um sich gegriffen haben. Das Bundesverfassungsgericht hat als Mittel zur Bekämpfung dieser Erscheinungen eine Beschränkung der Arzneimittelabgabestellen, soweit sie nicht Apotheken sind, für zulässig und zweckmäßig gehalten. Die vorgeschlagene Fassung des § 27 zieht im Interesse der Volksgesundheit der Verordnungsbefugnis der beteiligten Bundesminister so klare Grenzen, daß dem Erfordernis des Artikels 80 Abs. 1 Satz 2 GG in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird.

5. Mit Rücksicht darauf, daß den Ländern die Überwachung des Verkehrs mit Arzneimitteln obliegt, erscheint es dem Ausschuß für Innere Angelegenheiten angezeigt, die Mitwirkung der Länder über den Bundesrat bei dem Erlass bestimmter Rechtsverordnungen vorzusehen, zu dem einzelne Bundesminister nach §§ 25, 31 und 33 des Gesetzentwurfs ermächtigt werden.

6. Besonders erwähnen möchte ich noch zum Schluß einen vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten und vom Rechtsausschuß gemeinsam erarbeiteten Änderungsvorschlag, der sich auf § 5 Abs. 3 des Gesetzentwurfs bezieht, wonach ein Bundesminister ermächtigt wird, in bestimmten Einzelfällen Ausnahmen von den Vorschriften des Deutschen Arzneibuches zuzulassen, also Verwaltungsakte zu erlassen. Beide Ausschüsse sind der Meinung, daß in diesem Falle die Voraussetzungen eines sogenannten überregionalen Verwaltungsaktes nicht gegeben seien, und empfehlen daher, diese Befugnis der zuständigen Behörde, also einer Landesbehörde, zu übertragen. (D)

Die sonstigen Änderungsvorschläge, deren Annahme ich gleichfalls empfehle, rechtfertigen sich durch Erwägungen teils verfassungsrechtlicher, teils fachlicher und teils verwaltungspolitischer Natur, wie sie im einzelnen aus den jeweils gegebenen Begründungen ersichtlich sind. Ich darf insoweit auf die Empfehlungsdrucksache 207/1/58 verweisen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort zu einer allgemeinen Aussprache gewünscht? — Herr Staatssekretär Dr. Anders!

Dr. ANDERS, Staatssekretär im Bundesministerium des Innern: Herr Präsident! Meine Herren! Bei dem zur Beratung stehenden Entwurf eines Arzneimittelgesetzes handelt es sich um eine Vorlage der Bundesregierung, die unter Würdigung aller zu beachtenden Gesichtspunkte besonders gründlich vorbereitet worden ist. Der Herr Berichterstatter hat bereits auf die besondere Schwierigkeit der Materie und den Leidensweg der Versuche hingewiesen, zu einer gesetzgeberischen Regelung zu gelangen. Wir sind der Auffassung — und ich bitte, dies nicht für überheblich zu halten —, daß der Entwurf eine wohlabgewogene Synthese

(A) aus gesundheitspolitischen und anderen maßgebenden Erwägungen darstellt. Ihr Wirtschaftsausschuß hat das anerkannt und demgemäß die Grundkonzeption des Entwurfs gebilligt.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten ist leider nicht durchweg zu dieser Auffassung gelangt. Einige seiner Änderungsvorschläge dürften über das zum Schutze der Gesundheit Erforderliche hinausgehen. Damit soll keineswegs in Abrede gestellt werden, daß bei einem Widerstreit gesundheitspolitischer und anderer, z. B. wirtschaftspolitischer Gründe die ersteren unbedingt den Vorrang haben müssen. Es bedarf aber in jedem Einzelfall einer sorgfältigen Prüfung, ob wirklich der Schutz der Gesundheit eine Einengung der wirtschaftlichen Tätigkeit erfordert.

Dies vorausgeschickt, möchte ich zu vier wesentlichen Abänderungsvorschlägen des Ausschusses für Innere Angelegenheiten kurz Stellung nehmen. Es sind die Punkte, die auch der Herr Berichterstatter ausführlich erörtert hat.

Die Definition des Begriffs „Arzneimittel“ in § 1 des Regierungsentwurfs ist vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten mit der Begründung abgelehnt worden, daß sie zu neuen Abgrenzungsschwierigkeiten führen würde. Dieses Bedenken erscheint nicht begründet. Bei den einzelnen Begriffsmerkmalen der Definition handelt es sich um Abgrenzungen, die in ihrer Bedeutung völlig klar sind. Demgegenüber beschränkt sich der Gegenvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten auf (B) eine rein kasuistische Regelung, wie sie vielleicht in einer Rechtsverordnung getroffen werden könnte, aber in einem Gesetz unbedingt vermieden werden sollte. Im übrigen ist diese Kasuistik keineswegs lückenlos und, soweit sie den Begriff der „Krankheit“ verwendet, äußerst unbestimmt.

Die außerordentlich strengen Anforderungen, die nach dem Vorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten an die Sachkunde des Herstellers in pharmazeutischen Betrieben gestellt werden, dürften zu weit gehen. Die in § 12 des Regierungsentwurfs enthaltene mehr differenzierende Regelung erscheint den Bedürfnissen der Praxis angemessen und zum Schutze der Gesundheit ausreichend.

Gegen die Führung von Arzneispezialitätenregistern in jedem Lande anstelle des in § 18 des Regierungsentwurfs vorgesehenen einheitlichen Registers beim Bundesgesundheitsamt sprechen allein schon Gründe der Verwaltungsvereinfachung, ganz abgesehen von der praktischen Erwägung, daß die Überwachung des Arzneimittelverkehrs erheblich erleichtert wird, wenn die Überwachungsbehörden nur mit einer Registerbehörde zu tun haben.

Was schließlich die Frage der künftigen Abgrenzung zwischen apothekenpflichtigen und apothekenfreien Arzneimitteln anlangt, so bietet die Fassung des § 27 des Regierungsentwurfs den nicht zu unterschätzenden Vorteil, daß bezüglich eines großen Teils der Heilzwecken dienenden Zubereitun-

gen durch eine dem Gesetz beigelegte Freiliste von vornherein klargelegt wird, daß sie außerhalb der Apotheken verkauft werden dürfen. Sachlich entspricht die Freiliste im wesentlichen den nach der kaiserlichen Verordnung von 1901 bestehenden Verhältnissen. (C)

Die zusätzliche Verordnungsermächtigung im § 27 beschränkt sich auf die zu Heilzwecken bestimmten Stoffe und die Zubereitungen daraus. Die nicht Heilzwecken dienenden Arzneimittel sind nach § 28 des Regierungsentwurfs kraft Gesetzes frei verkäuflich, soweit sie nicht aus Gründen des Gesundheitsschutzes durch Rechtsverordnung den Apotheken vorbehalten werden. Uns scheint diese Konzeption den praktischen Bedürfnissen besser zu entsprechen als die vom Ausschuß für Innere Angelegenheiten vorgeschlagene Lösung.

Ich darf mich auf diese Ausführungen beschränken. Die übrigen Änderungsvorschläge der Ausschüsse sind nicht so grundsätzlicher Art, daß zu ihnen hier etwas gesagt werden müßte.

Präsident BRANDT: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung. Ich bitte Sie, die Drucksache 207/1/58 zur Hand zu nehmen.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten, der Rechtsausschuß, der Agrarausschuß und der Wirtschaftsausschuß empfehlen dem Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG, zu dem vorstehend bezeichneten Gesetzentwurf entsprechend Drucksache 207/1/58 Stellung zu nehmen und im übrigen gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben. (D)

Ziff. 1 a! — Angenommen! Damit entfallen b bis d.

(Widerspruch.)

— Wird das bestritten?

Dr. MEYERS (Nordrhein-Westfalen): Wir sind anderer Ansicht. Es ist durchaus möglich, daß man getrennt Stellung nimmt!

Präsident BRANDT: Es ist die Meinung vertreten worden, daß, wenn Ziff. 1 a angenommen würde, kein Platz mehr für b bis d bliebe. Aber das wird auch anders beurteilt. Wir stimmen also ab über b, c, und d.

Buchst. b! — Angenommen!

Buchst. c! — Auch angenommen!

Buchst. d! — Ebenfalls angenommen.

Ziff. 2 a, b und c! — Angenommen!

Ziff. 3 a, b! — Angenommen!

Ziff. 4! — Angenommen!

Ziff. 5 a, b, c, d! —

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Ziff. 5 a! — Angenommen!

Ziff. 5 b! — Angenommen! Damit ist Ziff. 5 c ausgeschlossen.



- (A) Ziff. 5 d! — Angenommen!  
 Ziff. 5 e! — Angenommen!  
 Ziff. 6! — Angenommen!  
 Ziff. 7 a! — Angenommen! Damit ist Ziff. 7 b  
 ausgeschlossen.  
 Ziff. 8 a! — Angenommen!  
 Ziff. 8 b! — Angenommen!  
 Ziff. 8 c! — Angenommen!  
 Ziff. 8 d! — Angenommen!  
 Ziff. 8 e! — Angenommen!  
 Ziff. 8 f! — Angenommen!  
 Ziff. 8 g ergibt sich aus e.  
 Ziff. 8 h! — Angenommen!  
 Ziff. 9! — Angenommen!  
 Ziff. 10 a, b! — Angenommen!  
 Ziff. 11 a, b! — Angenommen!  
 Ziff. 12 a, b! — Angenommen!  
 Ziff. 13 a, b und c! — Angenommen!  
 Ziff. 14 a, b! — Angenommen!  
 Ziff. 15 ist eine Folge von 12 b. Darüber brau-  
 chen wir nicht abzustimmen.  
 Ziff. 16! — Angenommen!  
 Ziff. 17 a! — Angenommen!  
 Ziff. 17 b ist eine Folge von a.  
 (B) Ziff. 17 c, d, e, f! — Angenommen!  
 Ziff. 18 und 19 gehören zusammen; denn 18 ist  
 eine Folge von 19. Wer ist für Ziff. 19? — Ange-  
 nommen! Damit ist auch Ziff. 18 angenommen.  
 Ziff. 20! — Angenommen!  
 Ziff. 21 a ist eine Folge von 19.  
 Ziff. 21 b ist eine Folge von 21 a.  
 Ziff. 21 c! — Angenommen!  
 Ziff. 22 ist eine Folge von 19.  
 Ziff. 23! — Angenommen!  
 Ziff. 24 a, b! — Angenommen!  
 Ziff. 25 ist eine Folge von 19.  
 Ziff. 26! — Angenommen!  
 Ziff. 27! — Angenommen!  
 Ziff. 28 a!  
 (Rißling: Wir bitten hier um getrennte  
 Abstimmung über § 27 Abs. 1 Nr. 6!)  
 — Auf Seite 27 der hektographierten Vorlage wird  
 über Nr. 6 im § 27 Abs. 1 getrennte Abstimmung  
 gewünscht. Wer ist dafür, daß es bei dieser Nr. 6  
 bleibt? — Das ist die Minderheit. Abgelehnt!  
 Wer ist für die Fassung des § 27 ohne die Nr. 6  
 in Abs. 1? — Das ist die Mehrheit; angenommen!  
 Ziff. 28 b! — Angenommen!

c! — Auch angenommen!

(Zuruf: Buchstabe d ist erledigt!)

— d ist erledigt, wird hier gesagt.

Dr. FARNY (Baden-Württemberg): Nein, wir  
 sind nicht der Meinung, daß d erledigt ist. Nach  
 unserer Meinung ist das eine Ergänzung, die sich  
 nur darauf bezieht, daß das Einvernehmen mit  
 dem Bundeslandwirtschaftsminister hergestellt  
 wird, soweit dessen Geschäftsbereich berührt wird.

Präsident BRANDT: Dann wollen wir abstim-  
 men. Wer ist für Ziff. 28 d? — Das ist die Minder-  
 heit; abgelehnt.

Ziff. 29! — Angenommen!

Ziff. 30 a, b! — Angenommen!

Ziff. 31 a, b, c, wobei b eine Folge von Ziff. 29  
 ist. — Angenommen!

Ziff. 32 a! — Abgelehnt!

b! — Angenommen!

c, d, e, f zusammen! — Angenommen!

Ziff. 33 a, b! — Angenommen!

Bei Ziff. 34 a wird mir gesagt, es sei eine Folge  
 von Ziff. 5 c. Wer ist für Ziff. 34 a, b? — Das ist  
 die Mehrheit.

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen lassen!)

— Getrennte Abstimmung! Wer ist für Ziff. 34 a?  
 — Die Mehrheit; angenommen. (D)

Ziff. 34 b! — Angenommen!

Ziff. 35 a, b, c! — Angenommen!

Ziff. 36! — Angenommen!

Ziff. 37! — Angenommen!

Bei Ziff. 38 wird mir gesagt, daß a bis d Folgen  
 von früheren Beschlüssen seien. Wird das als Fest-  
 stellung akzeptiert?

(Dr. Meyers: Bei d wollen wir ablehnen!  
 Ich bitte um getrennte Abstimmung!)

— Also a bis c sind angenommen. Über d wird  
 abgestimmt. Wer ist für Ziff. 38 d? — Das ist die  
 Minderheit; abgelehnt.

Wer ist für Ziff. 39 a, b? — Angenommen!

Ziff. 40 a, Vorschlag des Rechtsausschusses! Wer  
 ist dafür? — Angenommen! Herrscht Einverständ-  
 nis darüber, daß a b ausschließt? — Das ist der  
 Fall.

Ziff. 41 a, b! — Angenommen!

Ziff. 42! — Angenommen!

Ziff. 43 a, b, c! — Angenommen!

Ziff. 44 ist eine Folge von Ziff. 19, Ziff. 45 von 9.

Wer ist für Ziff. 46? — Angenommen!

Ziff. 47 a, b! — Angenommen!

- (A) Ziff. 48 a, b, c!  
(Zuruf: c getrennt!)  
— Ziff. 48 a, b! — Angenommen!  
c! — Ebenfalls angenommen!  
II ist erledigt.
- Danach darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Artikel 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, zu dem Entwurf eines Arzneimittelgesetzes im Sinne der gefaßten Beschlüsse Stellung zu nehmen. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.
- Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in der Eingangsformel vorgesehen — seiner Zustimmung bedarf.
- Ich rufe auf Punkt 7 der Tagesordnung:
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den Ladenschluß (BR-Drucks. Nr. 206/57).**
- Berichterstatter ist Herr Staatssekretär Strenkert (Bayern) für den Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik.
- STRENKERT** (Bayern), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame! Meine Herren! Zur Begründung der Stellungnahme des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik ist es erforderlich, einen kurzen Überblick über die Vorgeschichte des Antrags Baden-Württembergs zu geben.
- (B) Schon kurze Zeit nach der Verkündung des Ladenschlußgesetzes vom 28. November 1956 wurde der Wunsch nach einer Änderung des Gesetzes laut. Baden-Württemberg legte im Mai 1957 einen Gesetzentwurf vor mit der Bitte, ihn als Initiativgesetzentwurf des Bundesrates beim Bundestag einzubringen, und führte zu seiner Begründung unter anderem folgendes aus:
- Der vorliegende Entwurf eines Änderungsgesetzes hält an den Kernstücken der Neuregelung des Ladenschlußgesetzes vom 28. 11. 1956, dem Frühschluß der Verkaufsstellen an Sonnabenden und der Zulassung von nur 2 Verkaufssonntagen vor Weihnachten, fest. Tatsächlich hat, trotz gewisser Gegenstimmen, der frühere Ladenschluß an Sonnabenden bereits jetzt in weiten Kreisen Anklang gefunden; seine Beseitigung würde einen sozialpolitischen Rückschritt bedeuten. Auch besteht keine Veranlassung, von dem Gesamtaufbau des Gesetzes abzugehen. Ziel des Entwurfs ist insbesondere die übersichtlichere Gestaltung der allgemeinen Ladenschlußzeiten durch die Beseitigung des Ladenschlusses am Montag, eine elastischere, den wirklichen Bedürfnissen Rechnung tragende Regelung der Ausnahmen von den allgemeinen Ladenschlußzeiten — insbesondere Ausnahmeregelungen für ländliche Gebiete und Frühverkauf von Lebensmitteln — und der Bestimmungen über den ambulanten Handel so-
- wie die Beseitigung der Einbeziehung des Friseurhandwerks und des Wochenmarktverkehrs in das Gesetz. (C)
- Der Antrag Baden-Württembergs wurde vom Bundesrat in der 178. Sitzung am 7. Juni 1957 mit einigen Änderungen als Initiativgesetzentwurf übernommen und der Bundesregierung zur Weitergabe an den Bundestag eingereicht. Es mußte von vornherein damit gerechnet werden, daß der Gesetzentwurf wegen des bevorstehenden Ablaufs der zweiten Legislaturperiode nicht mehr vom Bundestag verabschiedet werden würde. Tatsächlich hat die Vorlage nicht einmal den Bundestag erreicht; denn sie wurde von der Bundesregierung, der sie nach Art. 76 Abs. 3 GG zur Stellungnahme und Weiterleitung übersandt werden mußte, nicht mehr weitergegeben und ist daher mit Ablauf der zweiten Legislaturperiode untergegangen. Die Bundesregierung hat den Initiativgesetzentwurf auch nicht weitergeleitet, als der Bundestag sich anschickte, wenigstens die notwendigsten Korrekturen des Ladenschlußgesetzes vorzunehmen. Allerdings hat auch der Bundestag, der zweifellos von dem beschlossenen Gesetzentwurf des Bundesrates wußte, diesen von der Bundesregierung nicht angefordert. Das durch Initiative des Bundestages geschaffene Ladenschlußgesetz wurde am 17. Juli 1957 auch wiederum aus eigener Initiative des Bundestages novelliert. Diese Novelle — Sabel-Novelle genannt — hat den Wegfall der Verkaufsbeschränkung am Montagvormittag und die erweiterte Verkaufsregelung in ländlichen Gebieten, also zwei Kernpunkte des Initiativantrags Baden-Württembergs, demnach von sich aus verwirklicht. (D)
- Am 13. November 1957 hat das Land Baden-Württemberg, obschon dessen Hauptwünsche erfüllt waren, erneut beantragt, den Initiativgesetzentwurf des Bundesrates vom 7. Juni 1957 unter Verzicht auf Ausschußberatungen über die Bundesregierung beim Bundestag einzubringen. Der Bundesrat hat diesem Antrag nicht entsprochen; er hat ihn vielmehr dem Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik als Fachausschuß unter Mitbeteiligung vom Agrar- und vom Wirtschaftsausschuß zur Beratung überwiesen. Das Ergebnis der mehrmaligen Ausschußberatungen liegt dem Bundesrat in der ZU-BR-Drucksache Nr. 206/1/57 vor.
- In der Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse kommen die gegensätzlichen Standpunkte klar zum Ausdruck. Während der Wirtschafts- und der Agrarausschuß sich im Interesse der Wirtschaft und der Landwirtschaft unter Mitführung von Verbraucherinteressen für die erneute Einbringung des Gesetzentwurfes vom 7. Juni 1957 unter Berücksichtigung des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 aussprechen, empfiehlt der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik grundsätzlich, den Antrag Baden-Württembergs abzulehnen und damit auf eine erneute Einbringung des Gesetzentwurfes im jetzigen Zeitpunkt zu verzichten.
- Die Mehrheit des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik vertritt die Auffassung, daß sich das Ladenschlußgesetz nach der ersten Novelle gut ein-

(A) gespielt hat. Der sozialpolitische Fortschritt, den das Gesetz zweifellos gebracht hat, soll nicht durch ein weiteres Änderungsgesetz gefährdet werden. Dieser Auffassung sind auch die Gewerkschaften, der DGB und die DAG. Ebenso ist die Hauptvereinigung des Einzelhandels ablehnend. Der Einzelhandel hat erkannt, welche wichtigen Schutzmaßnahmen das Gesetz auch für die Geschäftsinhaber enthält.

Der anfänglich starke Widerspruch in der Öffentlichkeit gegen die neuen Ladenschlußzeiten ist abgeklungen, und es ist eine Gewöhnung an die neue Situation eingetreten, die es durchaus rechtfertigt, weitere Erfahrungen mit dem Gesetz zu sammeln, ehe neue Änderungen vorgeschlagen werden.

In weiten Bezirken geht der Einzelhandel von sich aus dazu über, durch Beschlüsse auf die Offenhaltung der Geschäfte bis 18 Uhr am ersten Samstag im Monat zu verzichten. Bäcker- und Konditorinnungen öffnen die Geschäfte an Sonntagen nicht mehr. Ebenso verfahren Blumengeschäfte während der Sommermonate. Über eine Weile, so scheint es, wird die Novellierung des Ladenschlußgesetzes mit den Baden-Württemberger Anträgen entgegengesetzter Tendenz gewünscht werden. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat sich ebenfalls gegen eine weitere Änderung des Ladenschlußgesetzes im jetzigen Zeitpunkt ausgesprochen.

Es soll hier nicht die Meinung vertreten werden, das Ladenschlußgesetz sei auch der Weisheit letzter (B) Schluß. Gesetze ohne Mängel oder ohne Ablehnung einzelner Regelungen gibt es nicht. Es hieß den Bundestag und den Bundesrat überfordern, wenn fortlaufend Novellierungswünschen bei erlassenen Gesetzen nachgegeben würde.

Im Bundestag selbst ist von einer Fraktion beantragt worden, das Ladenschlußgesetz ganz aufzuheben. Ein anderer Kreis arbeitet an einem Antrag, das Ladenschlußgesetz neu zu fassen. Auch aus diesem Grunde erübrigt es sich, vom Bundesrat her noch tätig zu werden. Hierzu wäre gegebener Anlaß, wenn eine Novelle zum Ladenschlußgesetz dem Bundesrat vom Bundestag zugeht.

Aus diesen wohlwogenen Gründen empfiehlt die Mehrheit des federführenden Fachausschusses dem Hohen Hause, den Antrag des Landes Baden-Württemberg zur Zeit nicht anzunehmen.

Für den Fall jedoch, daß der Empfehlung auf Ablehnung des Antrags Baden-Württembergs nicht gefolgt werden sollte, entschloß sich der Ausschuss ebenfalls mit Mehrheit, Änderungen des Gesetzentwurfes vom 7. Juni 1957 vorzuschlagen und auf diese Weise an der weiteren Gestaltung des Ladenschlußrechts im positiven Sinne mitzuwirken. Die Änderungsvorschläge bestehen aus zwei Gruppen. Die eine Gruppe ergibt sich als Folge des Änderungsgesetzes vom 17. Juli 1957 und des im Gesetz vorgeschriebenen Fristablaufs zum 31. Dezember 1957. Diese Änderungen werden von allen drei

beteiligten Ausschüssen vorgeschlagen. Die andere Gruppe umfaßt Änderungen materiellrechtlicher Art, die aus der Zu-BR-Drucksache Nr. 206/1/57 näher ersichtlich sind.

Abschließend darf ich im Namen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik nochmals bitten, entsprechend der Empfehlung unter I der Zu-BR-Drucksache Nr. 206/1/57 den Antrag des Landes Baden-Württemberg abzulehnen, für den Fall aber, daß sich hierfür keine Mehrheit finden sollte, den Änderungsvorschlägen des federführenden Ausschusses unter II zu folgen und den Gesetzentwurf vom 7. Juni 1957 nach Maßgabe dieser Änderungen über die Bundesregierung beim Bundestag erneut einzubringen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter des federführenden Ausschusses.

Für den Wirtschaftsausschuß hat Herr Senator Dr. Klein das Wort.

Dr. KLEIN (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame und meine Herren! Der Wirtschaftsausschuß befindet sich nicht in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik. Nach dem soeben erstatteten Bericht des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik kann ich mir als Berichterstatter für den Wirtschaftsausschuß den historischen Überblick über das Schicksal des Gesetzentwurfs, der auf die Initiative des Landes Baden-Württemberg zurückgeht, ersparen. Der Bundesrat hat sich mit dieser Materie seit dem Mai 1957 befaßt. Für den Wirtschaftsausschuß muß ich noch einmal erklären, daß die bisherige Regelung der Ladenschlußzeiten zu einer Reihe von Beanstandungen in der Praxis geführt hat, deren Abstellung der Wirtschaftsausschuß im Gegensatz zum Sozialpolitischen Ausschuss nunmehr für dringend erforderlich hält. (D)

Leider hat sich durch die lange Beratung des Gesetzentwurfs und durch die ständigen Ergänzungen hierzu eine Unübersichtlichkeit der Formulierungen des Gesetzentwurfs ergeben. Der Wirtschaftsausschuß hat Ihnen deshalb in der Anlage zur Bundestagsdrucksache eine Neuformulierung des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge mitgeteilt.

Zusammenfassend kann ich sagen: Der Wirtschaftsausschuß ist der Auffassung, daß es gut wäre, eine Änderung zum Ladenschlußgesetz in die Wege zu leiten und zu diesem Zweck die Initiative zu ergreifen.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Das Wort hat Herr Minister Hohlwegler für das antragstellende Land Baden-Württemberg.

HOHLWEGLER (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Namens meines Landes darf ich Sie bitten, es nicht als

(A) schwäbisch-alemannische Dickköpfigkeit und Beharrlichkeit auszulegen, daß wir den Gesetzentwurf noch einmal beim Bundesrat einbringen.

(Heiterkeit. — Kaisen: Das sind wir gewohnt!)

Sie wissen um die Weichheit und die Anschließbarkeit unseres Gemüts und haben sie in vielen Verhandlungen und Gesprächen schon miterleben können.

(Erneute Heiterkeit.)

Ich möchte Sie aber auch herzlich und dringend bitten, den unfreundlichen Vorschlägen des Arbeits- und Sozialausschusses für Ablehnung dieses Gesetzentwurfs nicht zu folgen. Mit den Änderungen, die wir beantragt haben, erstreben wir die Auflockerung eines über das Bundesgebiet gültigen Gesetzes, das draußen Unliebsamkeiten und insbesondere auch Unmut erregt hat.

Wir müssen zweierlei unterscheiden. Bedeutet die Änderung, die das Land Baden-Württemberg beantragt hat, eine Lockerung des Arbeitsschutzes, oder möchten wir nur Bestimmungen, die nicht für alle Länder gut gebräuchlich sind, auflockern? Wir haben bei unserem Gesetzentwurf in keinem einzigen Punkt die Absicht gehabt, den Arbeitsschutz zu lockern, sondern wir möchten eine bessere Regelung der Verhältnisse im Einzelhandel. Deshalb haben wir auch beantragt, daß an den drei **Sams- tagen vor Weihnachten** die Läden offen sein sollen. Meine Dame, meine Herren! Wenn ein industrieller Betrieb Saison hat und seine Leute miteinander Überstunden beschließen und sie auch machen, so weit es überhaupt in gesetzlichem Rahmen möglich ist, kräht kein Hahn danach. Die große Konjunktur des Einzelhandels — das dürfen wir doch nicht übersehen — liegt doch in den Tagen vor Weihnachten, weil da am meisten eingekauft wird. Es handelt sich um zwei Samstage. Der erste ist sowieso frei, und logischerweise kommen nie mehr als zwei andere dazu.

Sodann möchten wir haben, daß in **ländlichen Gebieten zu Erntezeiten** auch noch abends im Warenladen eingekauft werden kann.

(Zuruf: Das ist doch sowieso der Fall!)

— Natürlich, aber das reicht nicht aus. Sie wissen genau, daß ein Bauer abends um 6 Uhr, wenn er mit seiner Familie auf dem Feld ist, noch nicht einkaufen kann. Und für diejenigen, die morgens zur Arbeit gehen, wollten wir beim Metzger und beim Bäcker den Frühverkauf möglich machen. Sie tun's ja doch

(Heiterkeit.)

— jedenfalls nach all den Stimmen, die ich aus „befreundeten“ Ländern gehört habe!

(Erneute Heiterkeit.)

Sie wissen, was jeweils zu Hause geschieht. Es ist wirklich gut und anerkennenswert, wenn man sich innerhalb der Ausschüsse und auch im Plenum dieses Hauses eines tugendhaften Lebenswandels befleißigt. Aber daheim verfällt man gewöhnlich in die Sünde.

(Große Heiterkeit.)

Deshalb bin ich der Meinung — und das möchte (C) unser Land haben —, daß wir solche Dinge, bei denen es niemandem schadet, wo es aber für die Bevölkerung und für den Handel gut ist, auflockern sollen. Wir möchten haben, daß die Menschen die Gesetze nicht übertreten. Genehmigen wir es doch im vorhinein! Wir möchten auch nicht haben, daß sie sündig werden. Denn Sie wissen ja auch, daß alle christlichen Kirchen von ihren Gläubigen verlangen, daß sie der Obrigkeit gehorsam sein sollen. Aus diesem Grunde möchten wir eben verhüten, daß noch mehr gesündigt wird.

(Heiterkeit.)

Ich weiß, daß über den § 23 dieses Gesetzes — Ausnahmen im öffentlichen Interesse — mehr getan wird, als in die Befugnisse der Länder gelegt werden sollte.

Wir möchten weiterhin haben, daß da, wo die **Wochenmärkte** draußen im Lande ganz verschieden festgesetzt sind, die **Ladenschlußregelung** durch die **unteren Verwaltungsbehörden** vorgenommen werden soll. Wir möchten überhaupt mit unserem Vorschlag erreichen, daß ein wesentlicher Teil der Befugnisse, die heute bei den Ministerien liegen und die die Ministerien unmäßig belasten, an die unteren Verwaltungsbehörden delegiert wird.

Dann haben wir letzstens — das sind die Kernstücke der Änderungsanträge — noch einen Vorschlag bezüglich der „Wurstmaxe“ und der sog. „Bauchladen“ gemacht. Das sind doch meistens Männer, die auf Grund irgendeines körperlichen Umstandes auf diese Weise ihr Geld verdienen müssen. Und wer möchte sich nicht gern auf einem Sportplatz (D) oder bei einer Festveranstaltung durch solche Verkäufer bedienen lassen?

Aus diesen Gründen wollten wir Sie bitten, unserem Vorschlag zuzustimmen.

Es könnte noch die Überlegung Platz greifen, daß man sagt: Wir warten noch einmal zwei Jahre lang ab, bis wir bessere Erfahrungen gesammelt haben.

(Dr. Sträter: Genau das!)

Wir von Baden-Württemberg glauben eben: Wenn der Bundesrat jetzt nicht tätig wird, dann wird es der Bundestag tun, und wenn der Bundestag tätig wird, können Sie nicht in Geruhsamkeit noch zwei Jahre über diese Dinge nachdenken, sondern dann kommt es von der anderen Seite auf Sie zu. Finden Sie sich doch damit ab, daß wir dieses eine Mal noch lästig gefallen sind und daß dann die Ruhe im Ladenschluß einkehrt!

(Heiterkeit.)

Präsident **BRANDT**: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Es wird zweckmäßig sein, zunächst über die Empfehlung des federführenden Ausschusses unter I abzustimmen; denn falls das angenommen wird, erübrigen sich weitere Abstimmungen.

Wir kommen also zur Abstimmung über die Empfehlung des federführenden Ausschusses in

- (A) der Zu-BR-Drucks. Nr. 206/1/57 unter I, den Antrag Baden-Württembergs abzulehnen. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Dadurch entfällt die Abstimmung über die Änderungsvorschläge der Ausschüsse unter II sowie über die Anträge Hamburgs und Bayerns in den Zu-BR-Drucks. Nr. 206/2/57, 206/3/57 und 206/4/57, und der Punkt ist damit erledigt.

Der Bundesrat hat daher beschlossen, den Antrag Baden-Württembergs auf erneute Einbringung des Initiativgesetzentwurfs vom 7. Juni 1957 abzulehnen.

Ich rufe auf Punkt 8:

Entwurf eines Gesetzes über die gegenseitige Auswirkung des Rechts der gesetzlichen Rentenversicherung und der Krankenversicherung der Rentner im Saarland und im übrigen Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin (Auswirkungsgesetz) (Drucksache 229/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

- (B) Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich rufe auf Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zum Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (Drucksache 230/58)

Eine Berichterstattung entfällt. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 10:

Entwurf eines Gesetzes zu der Vierten Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 231/58)

Auch hier ist eine Berichterstattung nicht notwendig.

Dr. KLEIN (Berlin): Ich darf eine kurze Erklärung abgeben, auch zugleich zum Punkt 11. Berlin ist in das Sozialversicherungsabkommen mit den Niederlanden vom 29. März 1951 nebst der Zweiten Zusatzvereinbarung zu diesem Abkommen nicht einbezogen worden. Es liegt zwar ein Notenwechsel zwischen dem Auswärtigen Amt und der Niederländischen Regierung vom 8. und 27. November 1956 über die Einbeziehung Berlins vor, der jedoch erst in Kraft treten soll, wenn die in den Niederlanden verfassungsmäßig erforderliche parlamentarische Zustimmung zu diesem Notenwechsel erteilt worden ist. Da die Erstreckung der Vierten und Fünften Zusatzvereinbarung auf Berlin nur dann wirksam werden kann, wenn Berlin in das Hauptabkommen einbezogen ist, erwartet der Senat von Berlin, daß diese Einbeziehung nunmehr beschleunigt durchgeführt wird.

Präsident BRANDT: Sie haben die Erklärung des Senats von Berlin gehört. Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat der Ausschußempfehlung folgt. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Ich nehme an, daß die Bundesregierung von dem (D) Wunsche des Landes Berlin Kenntnis genommen hat.

Punkt 11:

Entwurf eines Gesetzes zu der Fünften Zusatzvereinbarung vom 21. Dezember 1956 zum Abkommen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über Sozialversicherung (Drucksache 232/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Das Wort wird nicht gewünscht. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Falls sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat geneigt ist, der Ausschußempfehlung zu folgen. — Widerspruch erhebt sich nicht.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Der Bundesrat schließt sich im übrigen der Auffassung der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 12 ist abgesetzt worden.

Punkt 13:

Entwurf eines Gesetzes zu dem deutsch-schweizerischen Abkommen vom 5. Februar

(A) **1958 über Durchgangsrechte** (Drucksache 225/58)

Auch hier erübrigt sich eine Berichterstattung. Änderungsvorschläge der Ausschüsse liegen nicht vor. Falls keine Wortmeldungen erfolgen, darf ich feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Es folgt Punkt 14:

**Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 64 des Landesbeschaffungsgesetzes** (Drucksache 238/58)

Eine Berichterstattung entfällt. Keine Wortmeldungen!

(Dr. Altmeier: Rheinland-Pfalz ist dagegen!)

— Rheinland-Pfalz ist dagegen. — Änderungsvorschläge der beteiligten Ausschüsse liegen nicht vor. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat gegen die Stimme des Landes Rheinland-Pfalz **beschlossen** hat, gegen den vorliegenden Gesetzentwurf **Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **nicht zu erheben**. Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz — wie bereits in der Eingangsformel **vorgesehen** — **seiner Zustimmung bedarf**.

Zu Punkt 15:

**Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung** (Drucksache 204/58)

(B)

hat das Land Nordrhein-Westfalen beantragt, den Punkt noch einmal abzusetzen und dem **Rechtsausschuß** zu überweisen. Ist das Haus mit diesem Vorschlag einverstanden? — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 16:

**Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 224/58)

Eine Berichterstattung ist nicht notwendig. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 224/1/58 vor. Werden Einwendungen dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG in Verbindung mit Art. 87 b Abs. 2 GG **zuzustimmen** und den vom Deutschen Bundestag am 2. Oktober 1958 beschlossenen Empfehlungen beizutreten.

Wir kommen zu Punkt 17:

**Entwurf eines Gesetzes zu einem mehrseitigen Abkommen vom 30. April 1956 über gewerbliche Rechte im nichtplanmäßigen Luftverkehr in Europa** (Drucksache 219/58)

Auf eine Berichterstattung wird auch hier **verzichtet**. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post liegt Ihnen in der

Drucksache 219/1/58 vor. Werden Einwendungen (C) dagegen erhoben oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, die Eingangsworte zu **ändern** und im **übrigen keine Einwendungen** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben.

Punkt 18:

**Entwurf eines Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959)** (Drucksache 216/58)

**Dr. FARNY** (Baden-Württemberg), Berichterstat-  
ter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Auf der Tagesordnung des Bundesrates vom heutigen Tage stehen wiederum verschiedene Vorlagen für Gesetze und Verordnungen zur **Erhebung von Statistiken**. Ein Großteil unserer Bundesratsmitglieder und unserer Landesregierungen hat das Erscheinen dieser Vorlagen mit erheblichem Unmut, Unlust und Mißtrauen aufgenommen, und ich bin gebeten worden, diesem Unmut wenigstens Ausdruck zu verleihen. Ein besonders Mißtrauischer hat mir vor der Sitzung sogar gesagt, er sei so lange gegen jede Statistik, als er sie nicht selbst gefälscht habe!

(Heiterkeit.)

So weit wollen wir selbstverständlich nicht gehen, daß wir den Wert der Statistiken so herabsetzen. (D) Aber der Bundesrat hat in der Vergangenheit mit Recht den vielen Vorschlägen hinsichtlich statistischer Erhebungen schon immer skeptisch gegenübergestanden, zumal ein Großteil dieser Erhebungen in ihrem Zeit- und Kostenaufwand in keinem Verhältnis zu dem praktischen Nutzen der erstrebten statistischen Feststellungen standen.

Der Bundesrat wird auch künftighin die Vorschläge auf neue statistische Erhebungen sicher sehr kritisch und sorgfältig prüfen und dem Versuch wehren müssen, alle Lebens- und Wirtschaftsvorgänge in Zahlenreihen und Kurven darzustellen und festzuhalten. Dies bedeutet selbstverständlich keine grundsätzliche Ablehnung des Werts der Statistik, sondern nur die **Forderung nach einer sinnvollen Beschränkung**. Ich habe nun als Bericht-  
erstatter des Agrarausschusses zu einer solchen Forderung zu sprechen und eine Empfehlung anzubringen.

Das Ihnen vorliegende Gesetz über eine **Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft** muß nun allerdings auch bei der Anlegung des von mir vortragenen strengen Maßstabes als notwendig erkannt werden. Es hat die Aufgabe, nicht nur die Ergebnisse der zehn Jahre zurückliegenden letzten gleichartigen Erhebung, die durch die tiefgreifende Strukturwandlung in der Land- und Forstwirtschaft nahezu wertlos geworden ist, zu korrigieren, sondern das für viele Zwecke der Wirtschaftspolitik, der Verwaltung und der Forschung laufend

(A) benötigte zuverlässige und den Zeitverhältnissen entsprechende Zahlenmaterial über die Erzeugungsgrundlagen der Land- und Forstwirtschaft zu gewinnen.

Diese durch die Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft zu gewinnenden Ergebnisse sind vor allem aus zwei besonderen Gründen von höchster wirtschafts- und staatspolitischer Bedeutung. Erstens sollen sie eine zuverlässige Grundlage für die Erstellung des Grünen Berichts und des Grünen Plans bilden. Zweitens sind sie eine unerläßliche Voraussetzung für die richtige Lösung der in Zusammenhang mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft auf uns zukommenden und für den Bestand unserer Land- und Forstwirtschaft geradezu lebenswichtigen Probleme. Außerdem sollen die durch die Betriebszählung gewonnenen Ergebnisse auch das Zahlenmaterial für die von der FAO geplante Weltzählung und für die im Juni 1961 vorgesehene Arbeitsstättenzählung aller Wirtschaftskreise der Bundesrepublik liefern.

Um die Kosten der Betriebszählung und den damit verbundenen Arbeitsaufwand so gering wie nur möglich zu halten, sollen im Rahmen der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom Mai 1959 bis Juni 1961 fünf Einzelerhebungen durchgeführt werden. Als monatliche Repräsentativzählungen bei höchstens 3 % der von der Hauptidehebung erfaßten Betriebe ist im Anschluß an diese für die Dauer eines Jahres eine Arbeitskräfteerhebung geplant, von der jedoch die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ausgenommen sein sollen. Des weiteren soll, um Doppelerhebungen auf Grund des vorliegenden Gesetzes und des Gesetzes über Bodenbenutzung und Ernteberichterstattung zu vermeiden, auf die Bodenbenutzungshauptidehebung im Jahre 1959 und auf die Gemüsehaupterhebung im Jahre 1960 verzichtet werden.

(B)

Über Erfordernis, Umfang und Zeitpunkt der Landwirtschaftszählung sind sich die beteiligten Ausschüsse grundsätzlich einig.

Der federführende Agrarausschuß trägt außer der von ihm vorgeschlagenen Ergänzung zu § 3 des Gesetzes mit seiner Empfehlung 2 b der Drucksache 216/1/58 auch der Empfehlung des Finanzausschusses bezüglich einer Koppelung der Forsterhebung mit der vorgesehenen Hauptfeststellung der Einheitswerte des forstwirtschaftlichen Vermögens Rechnung. Die Empfehlung des Agrarausschusses verdient den Vorzug, weil dadurch eine besondere Rechtsverordnung zur späteren Festlegung des Erhebungszeitraums entbehrlich wird.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt die aus II der schon erwähnten Bundesratsdrucksache ersichtliche EntschlieÙung. Ihren Forderungen trägt jedoch das vorliegende Gesetz bereits in genügendem Maße Rechnung. Dies gilt nicht nur hinsichtlich der zeitlichen Streckung der Erhebung auf vier Jahre und der Einarbeitung der Zählung in das Großzählungsprogramm, sondern auch der Vermeidung von Überschneidungen verschiedener statistischer Erhebungen.

Zum vorliegenden Gesetz empfiehlt der Finanzausschuß weiter eine stärkere Kostenbeteiligung des Bundes, da die massierten Großzählungen der Länder und Gemeinden eine unzumutbare Mehrbelastung darstellen. Er empfiehlt, durch einen neuen § 10 a dem Bund die Verpflichtung aufzuerlegen, 80 v. H. der den Ländern durch Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen zu erstatten. Nach der Begründung des bisherigen Gesetzentwurfs würden nämlich für die Länder innerhalb der vier Erhebungsjahre 18,2 Millionen DM an Aufwendungen erwachsen, während dem Bund nur 1,4 Millionen DM zu tragen übrigblieben.

Namens des Agrarausschusses darf ich das Hohe Haus bitten, den soeben vorgetragenen Änderungsvorschlägen zu folgen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben.

Präsident BRANDT: Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

HARTMANN, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Herren! Die Bundesregierung kann der vorgeschlagenen Einfügung, wonach der Bund 80 v. H. der ihnen durch den Vollzug des Gesetzes entstehenden Aufwendungen erstatten soll, aus zwingenden verfassungsrechtlichen Gründen nicht zustimmen.

Die Länder führen die Gesetze über die Statistik für Bundeszwecke — wozu auch der vorliegende Gesetzentwurf gehört — nach Art. 83 GG als eigene Angelegenheit aus. Nach dem in Art. 106 (D) Abs. 4 Nr. 1 GG normierten Lastenverteilungsgrundsatz haben die Länder die aus der Wahrnehmung dieser Aufgabe sich ergebenden Ausgaben zu tragen. Der Umstand, daß die Gesetze Statistiken für Bundeszwecke zum Gegenstand haben, hat auf die Lastenverteilung keinen Einfluß. Eine volle oder teilweise Erstattung der Verwaltungskosten, wie sie der vorliegende Antrag fordert, ist daher verfassungsrechtlich nicht zulässig.

Diese Rechtslage ist mit der Neufassung der allgemeinen Kostenvorschrift in § 8 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke durch das Vierte Überleitungsgesetz im Bereich der Statistik ausdrücklich bestätigt worden. Die Vorschrift lautet: „Die Kosten der Bundesstatistiken werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.“

Präsident BRANDT: Sie haben die Erklärung des Herrn Staatssekretärs gehört. Wird das Wort gewünscht? — Das Wort wird nicht gewünscht. Es liegt Ihnen vor die Drucksache 216/1/58 mit Änderungsvorschlägen des Agrarausschusses und des Finanzausschusses unter I, der zustimmenden Empfehlung und dem EntschlieÙungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten unter II und den zustimmenden Empfehlungen des Rechtsausschusses unter III.



(A) **Dr. NEVERMANN** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Herren! Ich habe jetzt erst erfaßt, daß nicht über eine Absetzung abgestimmt werden soll, und ich bitte, zu dem Entschließungsentwurf des Ausschusses für Innere Angelegenheiten noch einen Satz sagen zu dürfen. Wir würden diesem Entschließungsentwurf zustimmen, möchten aber nicht gern, daß darin ein fester Zeitraum von 1959 bis 1966 erwähnt ist, weil wir glauben, daß man das nicht so abschätzen kann. Ich bitte zu überlegen, ob nicht der Text wie folgt geändert werden kann, „zu prüfen, ob und wie das Programm der Großzählungen auf eine möglichst lange Zeit verteilt werden kann“. Dann, glaube ich, bindet man die ausführende Instanz nicht so fest an die Jahreszahl.

Präsident **BRANDT**: Sie haben die Anregung von Herrn Senator Dr. Nevermann gehört. Sie betrifft die Entschließung. Kann ihr Rechnung getragen werden, oder wird auf dem ursprünglichen Wortlaut bestanden?

**Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Ich weise nur darauf hin, daß es dann in das Belieben der Behörden gesetzt wird, daß eventuell der Zeitraum kürzer sein kann als 1966 und damit das Gegenteil der Empfehlung erreicht wird.

Präsident **BRANDT**: Also doch Bedenken gegen Änderung des Textes! Wir können es dann, wenn wir zu II kommen, als Änderungsantrag Hamburgs zu dieser Entschließung zur Abstimmung stellen.

(B) Wir kommen jetzt zunächst zur Ziff. 1, Vorschlag des Agrarausschusses zu § 3 Abs. 1 Satz 2. Wer ist dafür? — Mehrheit!

Ziff. 2 a, Vorschlag des Finanzausschusses zu § 5. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 2 b.

Ziff. 3, vom Finanzausschuß vorgeschlagener neuer § 10 a. Wer ist dafür? — Die Mehrheit!

Wir kommen zu dem Entschließungsvorschlag des Ausschusses für Innere Angelegenheiten, und zwar zunächst zu der kleinen Änderung, die Herr Senator Dr. Nevermann hier vorgetragen hat. Soll sie noch einmal vorgetragen werden, oder sind sich alle darüber klar, was vorgeschlagen worden ist?

von **LAUTZ** (Saarland): Vielleicht kann man ein Kompromiß schließen, indem man beides vereinigt und sagt: „auf einen längeren Zeitraum, zum mindesten über die Jahre 1959 bis 1966“. Dann sind die Anregungen von Hamburg und von Herrn Ministerpräsidenten Dr. Meyers zusammengesommen.

Präsident **BRANDT**: Ist Hamburg damit einverstanden?

(Zustimmung.)

Dann haben wir eine gemeinsame Formel. Wir kommen zur Abstimmung über II. Wer ist mit dieser kleinen Änderung dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf (C) eines Gesetzes über eine Betriebszählung in der Land- und Forstwirtschaft (Landwirtschaftszählung 1959) gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben beschlossen Stellung genommen und im übrigen keine Einwendungen erhoben.

Punkt 19:

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik der Kosten und Leistungen im Güterverkehr mit Kraftfahrzeugen, mit Binnenschiffen und mit Eisenbahnen im Jahre 1959 (GüVerkStatG 1959) (Drucksache 233/58)

Eine Berichterstattung entfällt. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Es wird, wie bereits eingangs erwähnt, vorgeschlagen, Punkt 20:

Verordnung zur Durchführung einer Luftfahrtstatistik (Drucksache 220/58),

Punkt 21:

Verordnung über eine Statistik der Kraftfahrzeugleistungen des Jahres 1958 (Drucksache 218/58),

Punkt 22:

Verordnung zur Durchführung einer Straßenverkehrsunfallstatistik (Drucksache 215/58). (D)

und Punkt 23:

Verordnung über eine Erhebung der Erwerbstätigkeit von Frauen mit Kindern unter 18 Jahren (Drucksache 197/58),

die sämtlich Fragen der Statistik betreffen, von der Tagesordnung abzusetzen. — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so beschlossen.

Wir kommen zu Punkt 24:

Vorschlag für die Ernennung von Ersatzmitgliedern für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (Drucksache 212/58)

mit der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post in Drucksache 212/1/58. Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Werden Einwendungen erhoben, oder wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat gemäß § 62 Abs. 1 und 3 des Güterkraftverkehrsgesetzes beschlossen hat, die in der Drucksache genannten Herren als Vertreter der obersten Landesverkehrsbehörden für den Verwaltungsrat der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vorzuschlagen.

Punkt 25:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Wirtschaftsplan für die Sonderrechnung der Bundesbahndirektion Saarbrücken für das Geschäftsjahr 1958 (Drucksache 213/58)



(A) Eine Berichterstattung entfällt. Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post und des Wirtschaftsausschusses liegen Ihnen in Drucksache 213/1/58 vor. Werden dagegen Einwendungen erhoben, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, von dem Wirtschaftsplan Kenntnis zu nehmen und die aus der Drucksache 213/1/58 ersichtliche Entschlie-  
bung zu fassen.

Es folgt Punkt 26:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Errichtung einer Sicherheitskontrolle auf dem Gebiet der Kernenergie (Drucksache 236/58)**

Eine Berichterstattung erübrigt sich. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Ich rufe auf Punkt 27:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 20. Dezember 1957 über die Gründung der Europäischen Gesellschaft für die chemische Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe (Eurochemie) (Drucksache 237/58)**

(B) Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Wirtschaftsausschuß empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedarf. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Punkt 28:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Siebenten Protokoll vom 19. Februar 1957 über zusätzliche Zugeständnisse zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen (Bundesrepublik Deutschland und Österreich) (Drucksache 234/58)**

Eine Berichterstattung entfällt. Der Wirtschaftsausschuß und der Finanzausschuß empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu erheben. — Ich höre keine Einwendungen. Dann hat der Bundesrat so beschlossen.

Zu Punkt 29:

**Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1959 (Drucksache 235/58),**

Punkt 30:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffesteuergesetzes (Drucksache 226/58),**

und Punkt 31:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes (Drucksache 227/58),**

erteile ich zur gemeinsamen Berichterstattung das Wort Herrn Minister Dr. Frank.

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Da der Herr Präsident soeben den Vorschlag gemacht hat, die Tagesordnungspunkte 29, 30 und 31 miteinander zu verbinden, möchte ich auch über die drei Gesetzentwürfe zusammenfassend berichten. Sie enthalten im Grunde die gleiche Problematik. Über die Frage der Änderung des Erbschaftsteuergesetzes darf ich dann mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten gesondert Bericht erstatten.

Die Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft verpflichten die Mitgliedstaaten, ab 1. Januar 1959 umfangreiche zolltarifliche Maßnahmen durchzuführen. Für die Bundesrepublik ergibt sich hieraus die Notwendigkeit, von diesem Zeitpunkt an das Zolltarifgesetz neu zu fassen und den Zolltarif den Erfordernissen der Verträge über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft anzupassen.

Zu dem Entwurf des Zolltarifgesetzes ist zunächst folgendes zu bemerken: Das Gesetz will die Bundesregierung ermächtigen, 1. die Jahresbezeichnung des Zolltarifs jeweils zu ändern, 2. die Zollsätze bei den nach Vomhundertsätzen erfolgenden Zollsenkungen abzurunden und 3. den Wortlaut der Verbrauchsteuergesetze und der zugehörigen Durchführungsvorordnungen dem Wortlaut des Zolltarifs anzupassen. Für diese an sich geringfügigen Änderungen müßten sonst die Organe der Gesetzgebung tätig werden. Das vorgesehene Verfahren dient der Vereinfachung und erscheint deshalb dem Finanzausschuß des Bundesrates unbedenklich. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, daß die Bundesregierung ermäßigte oder aufgehobene Zollsätze aus wirtschaftlichen Gründen durch Rechtsverordnung wieder anhebt. Hierfür ist die Zustimmung des Bundestages erforderlich; dem Bundesrat soll Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

Der Zolltarif 1959 unterscheidet sich vom Zolltarif 1958 hauptsächlich in folgenden Punkten:

Die Zollsätze für Waren aus dem freien Verkehr der Gemeinschaft müßten an sich um 10 v. H. niedriger sein als die Zollsätze für Waren aus anderen Ländern. Das ist nicht bei allen Waren der Fall, weil die nach dem 1. Januar 1957 aus den bekanntesten konjunkturpolitischen Gründen durchgeführten Zollsenkungen grundsätzlich gegenüber allen Ländern beibehalten werden. Sofern die Zollsätze seit dem 1. Januar 1957 um mehr als 10 v. H. gesenkt worden sind, hat die Bundesrepublik die sich aus den Verträgen ergebende Verpflichtung damit bereits erfüllt. Die Zollsenkung für Waren aus dem freien Verkehr der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ist daher nur noch für solche Waren

- (A) durchzuführen, deren Zollsätze nach dem 1. Januar 1957 nicht geändert worden sind. Das sind grundsätzlich alle Waren der Agrarwirtschaft und in der gewerblichen Wirtschaft diejenigen Waren, die von der konjunkturpolitischen Zolllenkung oder einer anderen individuellen Zolllenkung nicht berührt wurden.

Die Zolllenkungen für Kaffee, Tee und Kakaobohnen sind besonders bemerkenswert, da die Zollsätze für diese Waren bereits jetzt gleichmäßig den wesentlich niedrigeren Zollsätzen des Gemeinsamen Zolltarifs der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angepaßt werden. Dies gilt auch für Einfuhren aus anderen Ländern, die nicht der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft angehören. Ein Vergleich der bisherigen Zollsätze mit den Sätzen im Zolltarif 1959 ergibt folgendes: Für 100 kg gerösteten Kaffee waren bisher 300 DM Zoll zu entrichten; ab 1. Januar 1959 wird der Zoll auf 195 DM herabgesetzt. Der Zollsatz für ungerösteten Kaffee wird von 180 DM auf 100 DM gesenkt. Für Tee soll der Zoll künftig 235 DM statt 350 DM je 100 kg betragen. Bei Kakaobohnen soll der Zollsatz von 10 v. H. auf 9 v. H. des Wertes gesenkt werden.

Die Bundesregierung hält die Anpassung dieser Zölle an die Zollsätze der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für erforderlich, damit Verlagerungen des Verkehrs zum Schaden der deutschen Häfen vermieden werden.

Während bei Kaffee und Tee, wie ich noch weiter ausführen werde, eine Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer vorgesehen ist, kann die Senkung des (B) Zollsatzes für Kakaobohnen zu einer Preisminde- rung führen.

Der Zolltarif 1959 wird auch den Verpflichtungen Rechnung tragen, die sich aus dem Euratom-Vertrag ergeben. Dies führt gegenüber den Vertragsstaaten und gegenüber anderen Ländern zu Zolllenkungen. Zu erwähnen bleibt noch, daß der Zolltarif 1959 nicht mehr zwischen zeitweiligen und tarifmäßigen Zollsätzen unterscheidet, sondern nur noch die tarifmäßigen Zollsätze kennt. Diese Regelung führt gegenüber den Nichtmitgliedstaaten bei einzelnen Waren zu geringfügigen Zollerhöhungen.

Wie ich schon erwähnt habe, soll die Kaffee- und Teesteuer erhöht werden. Die Bundesregierung hält diese Maßnahme, die nach den Verträgen über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft zulässig ist, für erforderlich, um die bei Kaffee und Tee eintretenden Einnahmeausfälle an Zöllen auszugleichen. Die Minderung der Einnahmen an Zöllen wird nach einem für das Rechnungsjahr 1958 geschätzten Absatz von 170 000 t Rohkaffee auf 102 Millionen DM errechnet. Die Kaffeesteuer für Rohkaffee soll deshalb von 3 DM auf 3,60 DM je kg erhöht werden. Für gerösteten Kaffee, dessen Einfuhr wirtschaftlich kaum von Bedeutung ist, soll die Steuer von 4 DM auf 4,80 DM erhöht werden. Der Einnahmeausfall von 1,05 DM je kg würde dadurch zwar nicht voll ausgeglichen; die Erhöhung ist jedoch so bemessen, daß sich die bisherige Relation zwischen den Steuersätzen für rohen und gerösteten Kaffee nicht ändert.

Der Einnahmeausfall, der sich aus der Zolllenkung (C) für Tee ergibt, wird bei einem für das Rechnungsjahr 1958 geschätzten Absatz von 6000 t Tee in der Bundesrepublik auf 6,9 Millionen DM errechnet. Die vorgesehene Erhöhung der Teesteuer für losen Tee von 3 DM auf 4,15 DM würde den Ausfall an Teezoll ausgleichen.

Es ist nach Auffassung des Finanzausschusses zu erwarten, daß die Anhebung der Kaffee- und Teesteuer zu keinen Preiserhöhungen führen wird, weil die gesamte Abgabenbelastung unverändert bleibt. Die Preisentwicklung ist bei diesen Waren auch weitgehend von den Weltmarktpreisen abhängig.

Mit den Gesetzesvorlagen haben sich federführend der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß befaßt. Der Entwurf eines Zolltarifgesetzes ist auch im Agrarausschuß beraten worden. Im Finanzausschuß wurden zunächst im Hinblick auf die den Ländern zustehende Biersteuer Bedenken gegen die vorgesehene Fassung von § 3 Abs. 2 des Zolltarifgesetzes vorgebracht, wonach der Bundesminister der Finanzen ermächtigt werden soll, den Wortlaut von Verbrauchsteuergesetzen durch Rechtsverordnungen an die jeweils geltende Fassung des Zolltarifs anzupassen. Durch den in dieser Sitzung erfolgten Hinweis eines Vertreters des Bundesfinanzministeriums, daß sich die Ermächtigung nicht auf das Biersteuergesetz und seine Durchführungsbestimmungen erstreckte, wurden diese Bedenken behoben. Ich wäre dankbar, wenn Herr Staatssekretär Hartmann diese Erklärung heute hier bestätigen würde. (D)

Hinsichtlich der Gesetzentwürfe zur Änderung des Kaffee- und des Teesteuergesetzes hat das Argument, daß eine Senkung der Kaffeepreise und der Teepreise zu einer Ausweitung des Konsums und damit zu erhöhten Steuereinnahmen für den Bund führen könnte, nicht zu überzeugen vermocht. Es entspräche auch nicht den Interessen der Länder, wenn aus diesem Anlaß für den Bund erhebliche Ausfälle entstünden, die nicht gedeckt werden könnten.

Der Wirtschaftsausschuß hat zu den Entwürfen des Kaffee- und Teesteuergesetzes Ablehnung vorgeschlagen und diese damit begründet, daß handelspolitische Erwägungen eine weitere Steigerung der Importe erforderten, die nur erreicht werden könne, wenn die Ware verbilligt und dadurch der Verbrauch ausgeweitet würde.

Der Agrarausschuß hat zum Entwurf des Zolltarifgesetzes empfohlen, keine Einwendungen zu erheben.

Meines Erachtens — und damit befinde ich mich in Übereinstimmung mit der überwiegenden Mehrheit der Mitglieder des Finanzausschusses — ist unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen kaum zu erwarten, daß eine geringe Senkung der Kaffee- und Teepreise zu einer wesentlichen Erhöhung des Verbrauchs beitragen würde. Zur Sicherung des Bundeshaushalts und im Hinblick auf die besonderen finanziellen Interessen

(A) der Länder im Verhältnis zum Bund erscheint es mir notwendig, für den zu erwartenden Ausfall einen Ausgleich zu schaffen, der die gesamte Abgabenbelastung nicht wesentlich verändert und die Preise nicht berührt.

Ich habe deshalb die Ehre, Ihnen namens des Finanzausschusses vorzuschlagen, gegen die vorliegenden Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Ich habe zu drei Punkten zu sprechen.

Zunächst darf ich, entsprechend dem Wunsche des Herrn Berichterstatters des Finanzausschusses, zu § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes die folgende Erklärung abgeben: § 3 Abs. 2 des Entwurfs eines Zolltarifgesetzes ermächtigt nur dazu, Verbrauchsteuergesetze und die dazu erlassenen Durchführungsverordnungen dem Wortlaut des Zolltarifs anzupassen. Diese Ermächtigung erstreckt sich danach nur auf solche Verbrauchsteuergesetze und Durchführungsverordnungen, die auf dem System des Zolltarifs beruhen, nicht dagegen auf das Biersteuergesetz und seine Durchführungsbestimmungen. Denn das Biersteuergesetz und seine Durchführungsbestimmungen sind unabhängig vom Zolltarif aufgebaut und beziehen sich an keiner Stelle auf ihn. Aus diesen Gründen hält die Bundesregierung das Zolltarifgesetz wegen seines § 3 Abs. 2 nicht für zustimmungsbedürftig.

Zweitens zum Antrag des Wirtschaftsausschusses bezüglich der Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer. Der Herr Berichterstatter des Finanzausschusses hat die Sach- und Rechtslage, insbesondere in ihrem Zusammenhang mit der von der Bundesregierung vorgeschlagenen Senkung der Zollsätze auf Kaffee und Tee, bereits umfassend und nach unserer Ansicht sehr zutreffend gewürdigt. Ich kann mich den von ihm vertretenen Anträgen des Finanzausschusses nur vollauf anschließen.

Ich sehe aber, daß der Wirtschaftsausschuß dem Hohen Hause empfohlen hat, den Gesetzentwurf über die Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer abzulehnen. Er hat dabei gesagt: „Die zur Begründung der Vorlagen vorgetragenen Gesichtspunkte sind rein fiskalischer Art, die jedoch bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht durchschlagen können.“ Dabei ist das Wort „fiskalisch“ wohl in einem ein wenig abschätzigen Sinne gebraucht. Ich möchte bitten, auch dazu ein Wort sagen zu dürfen.

Ich glaube, aus den Ausführungen von Herrn Minister Dr. Frank ist sehr klar hervorgegangen, daß die Bundesregierung hinsichtlich der Zollsenkung bei Kaffee und Tee eine Vorleistung vornimmt. Sie senkt hier die Zölle in einem Ausmaße, wie sie es erst im Endergebnis in sechs Jahren zu tun brauchte. Sie tut das, um die Position des deutschen Einfuhrhandels, d. h. der Hansestädte Hamburg und Bremen, nicht zu gefährden. Die

Bundesregierung hat es immer als ihre besondere Aufgabe angesehen, die Position der Hansestädte, die Position des deutschen Einfuhrhandels zu schützen, und sie wird das weiter als ihre besondere Aufgabe ansehen.

Diese vorweggenommene Zollsenkung auf Kaffee und Tee führt aber, wie Herr Minister Dr. Frank ausgeführt hat, zu einem Einnahmeausfall von rd. 110 Millionen DM. Herr Minister Dr. Frank hat schon gesagt, daß er namens des Finanzausschusses eine solche Schmälerung der Haushaltsbasis des Bundes nicht befürworten kann, wenn schon es sich hier um reine Bundeseinnahmen handelt. Das ist auch immer die Praxis des Finanzausschusses des Bundesrates und dieses Hohen Hauses gewesen. Ich glaube, auch die Länder haben wirklich kein Interesse daran, daß die reinen Bundeseinnahmen geschmälert werden; denn auch in den Beziehungen zwischen Bund und Ländern — und dahinter den Gemeinden —, die so vielfältig sind, würde sich eine Schmälerung reiner Bundeseinnahmen ungünstig auswirken können. Das ist der hier als „fiskalisch“ bezeichnete Grund für die von der Bundesregierung vorgesehene Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer. Ich hoffe, daß das Hohe Haus in der Lage sein wird, sich dem Vorschlag seines Finanzausschusses anzuschließen. Andernfalls wäre die Bundesregierung — das muß ich leider sagen — im Laufe der Gesetzesberatung genötigt, ihre eigene Stellungnahme zu den Zollsätzen bei Kaffee und Tee zu überprüfen.

Ich darf dann noch eine dritte Erklärung abgeben. Bei den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen sollen, den Wünschen des Landes Berlin und der Berliner Wirtschaft entsprechend, auch der Verpackungs- und der Banderolierungszwang für Kaffee und Tee im Land Berlin aufgehoben werden. Insofern wird durch die Gesetzentwürfe der Rechtszustand im Lande Berlin dem im übrigen Bundesgebiet angeglichen.

**Dr. NEVERMANN** (Hamburg): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, also einer großen Handelsstadt, hat beschlossen, im Bundesrat dafür zu plädieren, den Vorlagen über die Erhöhung der Kaffee- und Teesteuer die Zustimmung zu versagen. Bei aller Hochachtung vor der Lage des Bundeshaushalts und bei einer noch größeren Hochachtung für fiskalische Erwägungen können wir der Begründung des Finanzausschusses nicht folgen. Wir sind der Auffassung, daß bei diesen beiden Fragen auch ein Politikum vorhanden ist, auf das die fiskalischen Erwägungen Rücksicht nehmen müssen.

Wie ist der Tatbestand? Durch die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft könnten jetzt Kaffee und Tee für die Bevölkerung billiger werden, und in dem ersten Augenblick, wo die Bevölkerung einmal etwas von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft merken könnte, kassiert die Bundesrepublik das Geld wieder ein. Das ist ein schlechtes Ergebnis, eine schlechte Ausstrahlung der Europäischen

(A) Wirtschaftsgemeinschaft und des europäischen Gedankens überhaupt. Ich wundere mich, daß diese Gesichtspunkte überhaupt nicht vorgebracht werden, wenn man hier eine Entscheidung treffen soll. Wir sind der Auffassung, daß man es sich sehr überlegen sollte, mit solchen negativen Beschlüssen unsere Entwicklung zu belasten. Ich glaube daher, daß die Steuererhöhungen bei Kaffee und Tee politisch sehr unerwünscht und in ihrem fiskalischen Erfolg fraglich sind.

Dann ist noch folgendes zu überlegen. Ich glaube, man kann nicht sagen, die Bevölkerung würde von dieser Zollerleichterung nichts merken, weil sich das auf den Kaffeepreis nicht auswirken würde. Das ist bei früheren Steuererleichterungen für Kaffee und Tee schon einmal gesagt worden, und das mag auch richtig sein, wenn man in einem Lokal Kaffee trinkt. Wie es sich da auswirkt, ist sicherlich sehr problematisch. Aber die Hausfrau würde beim Kauf des Kaffees im Laden von dieser Zollerleichterung durchaus etwas merken können, und ich meine, sie sollte einmal auf diesem Wege von der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft etwas spüren. Wir haben bei den früheren Steuererleichterungen ja diese Auswirkung auf den Preis in den Ladengeschäften gehabt.

Ich darf sagen, daß wir auch bei der Beratung im hamburgischen Senat den Gesichtspunkt des Bundeshaushalts nicht leicht genommen haben, zumal die Bundesregierung soviel Rücksicht auf die Hansestädte nimmt. Aber wir können nicht von der feststehenden These ausgehen, daß der Ausfall im Bundeshaushalt eintritt, jedenfalls nicht in dieser Höhe. Wir sind der festen Überzeugung, daß eine **Verbilligung bei Kaffee und Tee** zu einer **nennenswerten Umsatzsteigerung** führen würde. Sehr viele Familien — wir haben uns mit dieser Frage einmal in Hamburg befaßt — leben noch von „Agumä“, und sie möchten sehr gern von „Agumä“ zu Kaffee und Tee übergehen. Wir sind der Auffassung, daß die Geschäftsmöglichkeiten für den Kaffee- und den Teehandel nicht ausgeschöpft sind und daß diese Möglichkeiten — Import und Verkauf im Lande — sehr ausgeweitet würden, wenn die Zollsenkung tatsächlich den Familien beim Einkauf im Laden zugute käme.

Ich hätte gern einmal gehört, welches Ergebnis die seinerzeit vorgenommene **Senkung der Sektsteuer** gehabt hat. Bei Sekt haben wir die Steuer mit dem Argument gesenkt, daß sich dann der Sektkonsum sehr erheblich erhöhen würde. Wenn ich recht im Bilde bin, hat auch damals Herr Bundesfinanzminister Schäffer dieses Argument nicht glauben wollen. Dennoch hat er damals dieser Steuerermäßigung zugestimmt, und ich glaube, richtig unterrichtet zu sein, wenn ich sage, daß sich die Erträge des Bundes aus der Sektsteuer nach der Steuerermäßigung erhöht haben. Ich sehe deswegen nicht ein, warum man so voreilig die erste positive Auswirkung des europäischen Gedankens zunichte machen will.

Hamburg bittet Sie darum, diesen Vorlagen die Zustimmung zu versagen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Zunächst zum Faktischen: Die Ermäßigung für den Verbraucher würde bei **Kaffee 40 Pf** betragen. Es hat sich gezeigt, daß in den letzten Jahren infolge der Entwicklung der Preise auf den internationalen Märkten bei Kaffee sehr erhebliche Preissenkungen eingetreten sind, ohne daß sich der Konsum dadurch nennenswert erhöht hätte. Es ist nicht anzunehmen, daß eine Preissenkung um 40 Pf zu einer irgendwie bedeutsamen Konsumerhöhung führen würde. Wir haben den Eindruck, daß der Konsum an Kaffee und auch an Tee gesättigt ist, ebenso wie an manchen anderen Dingen und daß sich die Verbraucher jetzt anderen Konsumgütern, z. B. der Anschaffung von Automobilen und dem Reisen ins Ausland, widmen.

Was die Sektsteuer betrifft, so hat, glaube ich, Herr Minister Schäffer damals Recht gehabt. Die Sektsteuer wurde von 3 DM auf 1 DM gesenkt. Der Ausfall kann also nur dann aufgeholt werden, wenn der Konsum an Sekt auf das Dreifache steigt. Der Konsum ist gestiegen, ist auch nachhaltig gestiegen. Ich habe die Zahlen im Augenblick nicht genau im Kopf. Vielleicht ist er im Verfolg des Wirtschaftswunders jetzt auf das Dreifache gestiegen. Aber es hat mindestens fünf bis sechs Jahre gedauert, bis das eingetreten ist.

In der Sache, Herr Senator Dr. Nevermann, sind wir, glaube ich, beide darin einig, daß alles unternommen werden muß — ich habe diesen Punkt aus bestimmten Rücksichten nur leicht angesprochen —, daß der Einfuhrhandel mit Kaffee und Tee nicht von Hamburg und Bremen anderswohin abwandert. Dann darf ich aber auch um die Hilfe der Hansestädte bitten, daß nicht in diesem Zusammenhang für den Bundeshaushalt ein Ausfall entsteht, der nachher den Bund auch bei Verhandlungen mit den Ländern in eine Position bringt, daß er noch zugeknöpfte Taschen hat, als er sie heute leider manchmal haben muß. Die Beratung des Bundeshaushalts in vier Wochen in diesem Hohen Hause wird ja wohl ein illustratives Bild dazu bieten.

**Dr. FRANK** (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Die Ausführungen des Kollegen Dr. Nevermann können nicht unwidersprochen bleiben. Das Beispiel mit der Senkung der Sektsteuer greift hier nicht durch. Damals handelte es sich darum, daß eine während des Dritten Reiches wesentlich erhöhte Steuer gesenkt wurde, eine Steuer, die jedenfalls damals, als es um diese Frage ging, so hoch war, daß der Konsum nennenswert eingeschränkt wurde und eine immerhin alteingesessene Industrie in den Weinbäuländern vor dem Zusammenbruch stand.

Bei der **Kaffee- und Teesteuer** und bei dem Kaffee- und Teezoll ist die Lage völlig anders. Ich bitte Sie, sich einmal zu vergegenwärtigen, daß wir vor der Lösung von sozialpolitischen Aufgaben stehen, die uns einen erheblichen Aufwand verursachen werden. Ich erinnere nur an die Frage

(A) der Rentenerhöhung. Ich weise darauf hin, daß sehr stark das Problem einer Erhöhung der Renten auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes mit Hunderten von Millionen oder sogar Milliardenbeträgen diskutiert wird. Ich möchte kein Wort zu dieser Frage sagen, möchte nicht etwa dagegen polemisieren; aber irgendwie wird diese Frage über kurz oder lang auf uns zukommen, und dann wird sich die Frage der Deckung erheben. Da bin ich nun der Meinung, es ist für unsere Bevölkerung erträglicher, auf die vielleicht mögliche Senkung des Kaffeepreises zu verzichten, als daß wir berechnete sozialpolitische Anliegen, die auf uns zukommen werden, nicht erfüllen können, weil es an der notwendigen Deckung fehlt.

Dr. NEVERMANN (Hamburg): Der frühere König von Sachsen würde sagen: Ihr seid mir schöne Europäer!

(Heiterkeit.)

Präsident BRANDT: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Wir kommen zunächst zur Beschlüßfassung über Punkt 29: Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1959. Es wird vorgeschlagen, keine Einwendungen zu erheben. Ich darf also feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Zolltarifgesetzes und des Deutschen Zolltarifs 1959 keine Einwendungen zu erheben.

Zu Punkt 30 — Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes — liegen in der Drucksache 226/1/58 vor: einmal der Vorschlag des (B) Finanzausschusses, der hier begründet worden ist, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben, und zum anderen die Empfehlung des Wirtschaftsausschusses, den Gesetzentwurf abzulehnen. Wir kommen zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses. Wer ihm folgen will, den bitte ich um das Handzeichen.

(Dr. Frank: Der weitergehende Antrag ist der des Wirtschaftsausschusses, den Entwurf abzulehnen; daher muß über ihn zuerst abgestimmt werden!)

— Gut, die Streitfrage scheint geklärt. Wer will der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses zustimmen, den Gesetzentwurf abzulehnen? — Es sind zwar 20 Stimmen, Herr Nevermann, aber zur Mehrheit reicht es nicht.

(Dr. Nevermann: Aber immerhin! — Heiterkeit.)

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Vorschlag des Finanzausschusses, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben. Wer ist dafür? — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Kaffeesteuergesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 31 — Gesetz zur Änderung des Teesteuergesetzes. — Wer will entsprechend der Empfehlung des Wirtschaftsausschusses ablehnen? — Das

ist die Minderheit. Wer will entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses keine Einwendungen erheben? — Die Mehrheit!

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Teesteuergesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Punkt 32:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes (Drucksache 228/50)

Dr. FRANK (Baden-Württemberg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Es handelt sich hier um einen Gesetzentwurf, der vermutlich die Geister weniger erregen wird als die beiden vorausgegangenen.

Mit dem Entwurf über die Änderung des Erbschaftsteuergesetzes kommt die Bundesregierung einem Beschluß des Bundestages in dessen 206. Sitzung vom 3. Mai 1957 nach.

Kernstück des Entwurfs ist die Einführung eines § 5 a in das Erbschaftsteuergesetz, in dem ausdrücklich festgestellt werden soll, daß sowohl die erbrechtliche als auch die güterrechtliche Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft beim Tod eines Ehegatten oder wenn die Zugewinnsgemeinschaft aus anderen Gründen beendet wird, keine Steuerpflicht nach dem Erbschaftsteuergesetz auslöst.

Das Gleichberechtigungsgesetz vom 18. Juni 1957 hat als neuen gesetzlichen Güterstand die Zugewinnsgemeinschaft eingeführt, die für den Regelfall ihrer Beendigung durch Tod eines Ehegatten mit einem erbrechtlichen Anspruch verbunden ist. (D) Der Ausgleich des Zugewinns erfolgt pauschal durch Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um ein Viertel. Wird der überlebende Ehegatte nicht Erbe und steht ihm auch kein Vermächtnis zu oder wird die Zugewinnsgemeinschaft auf andere Weise als durch den Tod eines Ehegatten, z. B. durch Scheidung oder Auflösung der Ehe, beendet, so wird der tatsächliche Zugewinn ausgeglichen. Übersteigt der Zugewinn des einen Ehegatten den Zugewinn des anderen Ehegatten, so steht die Hälfte des Überschusses dem anderen Ehegatten als Ausgleichsforderung zu.

Auf der einen Seite ist die Ausgleichsforderung als ein Ersatzwert für den Teil des gemeinsam erworbenen Vermögens anzusehen, der dem berechtigten Ehegatten schon gehört und deshalb bereits nach geltendem Recht kein Erwerb im Sinne des Erbschaftsteuergesetzes ist. Auf der anderen Seite aber stellt die erbrechtliche Abwicklung der Zugewinnsgemeinschaft lediglich einen Ersatz für die in vielen Fällen recht schwierige güterrechtliche Abwicklung dar. Deshalb erscheint die von der Bundesregierung vorgeschlagene Einfügung eines § 5 a in das Erbschaftsteuergesetz unvermeidlich und auch unbedenklich.

Mit der durch das Gleichberechtigungsgesetz erforderlich gewordenen Ergänzung des Erbschaftsteuergesetzes sollen gleichzeitig einige weitere Änderungen und Ergänzungen vorgenommen werden.

(A) Es handelt sich hierbei

1. um die Einfügung eines § 8 b in das Erbschaftsteuergesetz, wonach die Anrechnung ausländischer Erbschaftsteuer auf die deutsche Erbschaftsteuer, die bisher lediglich aus Billigkeitsgründen und nur teilweise erfolgte, gesetzlich geregelt wird;

2. um die Streichung der Vorschriften, die sich auf die überholten Rechtseinrichtungen des Hausguts, des Lehens, des Fideikommisses und des Stammgutes beziehen;

3. um die Ausdehnung der Begünstigungsvorschriften für Wirtschaftsgüter, deren Erhaltung für Kunst, Geschichte oder Wissenschaft im öffentlichen Interesse liegt, auf land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz und auf Betriebsgrundstücke, bei denen diese Voraussetzungen gegeben sind;

4. um die Freistellung der Ansprüche auf Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz.

Die übrigen in dem Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen dienen der Klarstellung und haben lediglich redaktionellen Charakter.

Die neuen Vorschriften sollen auf Erbfälle Anwendung finden, für die eine Steuerschuld nach dem 30. Juni 1958 entstanden ist oder entsteht. Dieser Termin wurde gewählt, weil am 1. Juli 1958 auch die Vorschriften des Gleichberechtigungsgesetzes wirksam geworden sind.

Ich darf Sie namens des Finanzausschusses bitten, dem Gesetzentwurf zuzustimmen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wortmeldungen liegen nicht vor. Anträge werden nicht gestellt.

(B) Ich darf dann feststellen, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG beschlossen hat, gegen den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erbschaftsteuergesetzes keine Einwendungen zu erheben.

Der Bundesrat ist der Ansicht, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Wir kommen zu Punkt 33:

**Siebente Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebener (7. WAG-DV)**  
(Drucksache 209/58)

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Keine Wortmeldungen. Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der eben genannten Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 34:

**Empfehlung an die Bundesregierung betreffend Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Mietpreis für den seit dem 1. Januar 1950 bezugsfertig gewordenen Wohnraum** (Drucksache 203/58)

Dr. **NEVERMANN** (Hamburg), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Herren! Auf Grund eines Antrages des Landes Hessen soll der Bundesregierung empfohlen werden, die Absätze 2 bis 4

des § 5 der Neubaumietenverordnung aufzuheben. (C) Dieser Antrag ist in dem federführenden Ausschuß für Wiederaufbau und Wohnungswesen eingehend beraten worden, und es wurde beschlossen, diesem Antrag des Landes Hessen zuzustimmen und dem Bundesrat seine Annahme zu empfehlen. Auch der Wirtschaftsausschuß schlägt Annahme dieses Antrags vor.

Wir haben es in dieser Materie — ich will mich ganz kurz fassen — mit folgender Rechtslage zu tun. Nach Bildung der Einzelmiete durch den Vermieter sind die Einzelmieten erneut abzuändern, und zwar in der Form, daß nach einem schwierigen Berechnungsverfahren derjenige Mieter einen Vorteil in der Form der Verbilligung der Miete erhält, der einen **Finanzierungsbeitrag** mit mehr als 15jähriger Laufzeit bzw. einen größeren **Finanzierungsbeitrag** als die anderen Mieter leistet. Als Begründung für diese Neuregelung wurde seinerzeit bei Schaffung des **Zweiten Wohnungsbaugesetzes** angegeben, daß es ein Gebot der Gerechtigkeit sei, demjenigen eine Vergünstigung in Form einer Mietverbilligung zugute kommen zu lassen, der sich an der Finanzierung beteiligt.

Der federführende Ausschuß steht auf dem Standpunkt, daß derjenige mit dem **Finanzierungsbeitrag** schon die eine Vergünstigung hat, daß er außerhalb der Reihe der Dringlichkeitsfälle für eine Wohnung in Frage kommt. Es kann aber dahingestellt bleiben, ob dieses Verfahren tatsächlich als gerechter anzusehen ist als das 6 Jahre lang ohne Beanstandung geübte. Fest steht, daß auch die gegenwärtige Regelung keine Gerechtigkeit enthält, die im Mietpreisrecht ohnedies nicht zu erreichen sein dürfte. So verschaffen z. B. **Finanzierungsbeiträge** mit 15jähriger Laufzeit die gleiche Vergünstigung wie andere mit 100jähriger Frist, obwohl zweifellos hier durchaus verschiedenartige Leistungen vorliegen. Die mathematische Gerechtigkeit ist eben auch hier nicht zu erreichen. Ebenso kann die Vergünstigung dadurch aufgehoben werden, daß für das unverzinsliche Darlehen in der Wirtschaftlichkeitsberechnung fiktive Zinsen anerkannt werden. Die Behandlung ist auch unterschiedlich, wenn die **Finanzierungsbeiträge** als Ersatz der Eigenleistung anerkannt werden oder nicht. Auf diese Vorgänge hat jedoch der den **Finanzierungsbeitrag** leistende Mieter keinen Einfluß. (D)

Angesichts dieser problematischen Gerechtigkeit sollte diese Regelung wegen der Schwierigkeiten, die sie für die Vermieter wegen der Berechnung, für die Mieter, aber auch für die Behörden mit sich bringt, wieder aufgegeben werden, und man sollte daher in diesem Punkt zu dem Rechtszustand des **Ersten Wohnungsbaugesetzes** zurückkehren. Das **Zweite Wohnungsbaugesetz** kann jedenfalls auch ohne diese Vorschrift ebenso wie das **Erste Wohnungsbaugesetz** in die Praxis umgesetzt werden. Wenn das Gebot, die Verwaltung zu vereinfachen und nicht notwendige Bestimmungen aufzuheben, einen bescheidenen Erfolg haben kann, dann ist das hier der Fall.



(A) Auch das Bundeswohnungsbauministerium sieht ein, daß es bei den jetzigen Absätzen 2 bis 4 nicht bleiben kann. In der letzten Sitzung des Wiederaufbauausschusses hatten wir schon einen Änderungsvorschlag des Bundeswohnungsbauministeriums für diesen Paragraphen. Wir kamen aber zu dem Ergebnis, daß auch dieser Änderungsvorschlag so kompliziert ist, daß man lieber die Bundesregierung ersuchen sollte, die ganzen Absätze des § 5 aufzuheben. Ich bitte daher, diesen Empfehlungen der Ausschüsse zu folgen.

Präsident **BRANDT**: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird sonst das Wort gewünscht? — Das scheint nicht der Fall zu sein. Wenn ich keinen Widerspruch höre, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, die in der Drucksache 203/58 enthaltene Empfehlung an die Bundesregierung zu richten.

Es folgt Punkt 35:

**Verordnung Nr. 3 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete (Drucksache 208/58)**

Eine Berichterstattung entfällt. Der federführende Sonderausschuß Gemeinsamer Markt und Freihandelszone und die mitbeteiligten Ausschüsse — der Finanzausschuß und der Wirtschaftsausschuß — haben gegen die Vorlage keine Bedenken erhoben.

(B) Somit hat der Bundesrat gemäß Art. 2 Satz 2 des Gesetzes zu den Verträgen vom 25. März 1957 zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft von der Verordnung Kenntnis genommen.

Punkt 36:

**Verordnung Z Nr. 5/58 über Preise für Zuckerrüben der Ernte 1958 (Drucksache 221/58)**

Von einer Berichterstattung kann abgesehen werden. Der federführende Agrarausschuß und der an der Beratung mitbeteiligte Wirtschaftsausschuß empfehlen Ihnen, der Verordnung zuzustimmen. Wenn sich kein Widerspruch erhebt, darf ich feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen.

Punkt 37 ist abgesetzt worden.

Punkt 38:

**Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes (Drucksache 157/58)**

Eine Berichterstattung über die Verordnung und die Empfehlungen der Ausschüsse ist bereits in der 196. Sitzung des Bundesrates am 18. Juli dieses Jahres erfolgt. Der Bundesrat hat damals die Beschlüßfassung über die Empfehlungen der Ausschüsse vertagt.

(C) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 157/1/58 vor. Der federführende Sonderausschuß für Wiedergutmachungsfragen empfiehlt unter Buchst. A der Drucksache, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG zuzustimmen. Der Finanzausschuß empfiehlt unter Buchst. B der Drucksache, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der dort aufgezeichneten Änderungen zuzustimmen.

**HARTMANN**, Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen: Herr Präsident! Meine Dame, meine Herren! Nach der wiederholten ausführlichen Erörterung in dem Hohen Hause habe ich die Ehre, namens der Bundesregierung das Hohe Haus zu bitten, der Verordnung in vollem Umfang zuzustimmen.

Präsident **BRANDT**: Ist das Haus geneigt, dem Präsidenten darin zu folgen, daß in diesem Falle die Zustimmung zur Empfehlung des Sonderausschusses das Weitergehende wäre?

(Zustimmung.)

Wer der Empfehlung des Sonderausschusses für Wiedergutmachung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann kommen wir zu dem Vorschlag des Finanzausschusses unter B. Ich bitte um das Handzeichen.

(Zurufe.)

Ich darf den Vorschlag machen, die Sitzung zu unterbrechen und die Herren Ministerpräsidenten zu einer Besprechung zusammenzurufen.

(Erneute Zurufe.)

(D) **Dr. MEYERS** (Nordrhein-Westfalen): Man kann doch noch über die Verordnung „in vollem Umfang“ entsprechend der Anregung des Herrn Staatssekretärs abstimmen lassen!

Präsident **BRANDT**: Das wäre der Beschluß des Ausschusses für Wiedergutmachungsfragen gewesen, Herr Ministerpräsident. Aber wenn Sie es beantragen, will ich gern die Abstimmung wiederholen.

(Dr. Meyers: Ich bitte darum!)

— Ich wiederhole die Abstimmung über den Antrag des Wiedergutmachungsausschusses.

**Dr. KLEIN** (Berlin): Ich beantrage zur besseren Übersichtlichkeit ländersweise Abstimmung!

Präsident **BRANDT**: Wir stimmen über den Antrag des Wiedergutmachungsausschusses ländersweise ab.

Die Abstimmung hat folgendes Ergebnis:

Berlin:	Ja
Baden-Württemberg:	Nein
Bayern:	Enthaltung
Bremen:	Ja
Hamburg:	Ja
Hessen:	Ja
Niedersachsen:	Ja
Nordrhein-Westfalen:	Ja
Rheinland-Pfalz:	Nein
Saarland:	Nein
Schleswig-Holstein:	Enthaltung

(A) **Präsident BRANDT:** Dann sind 20 Stimmen dafür, 12 Stimmen mit Nein und neun Stimmen Enthaltung.

Soll die zweite Abstimmung auch noch einmal wiederholt werden?

(Zustimmung.)

— Dann wollen wir noch einmal versuchen, ob es für den Vorschlag des Finanzausschusses eine Mehrheit gibt. Wer ist für den Vorschlag des Finanzausschusses? — 27 Stimmen! — Das ist jetzt die Mehrheit. Der Vorschlag des Finanzausschusses ist angenommen.

Wir müssen nun darüber abstimmen, wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zustimmen will. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, der Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Dritten Verordnung zur Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen.

Wir kommen zu Punkt 39:

**Bericht des Rechtsausschusses über Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht**  
(Drucksache — V — 11/58)

In den unter A Ziff. 1 bis 27 der Ihnen vorliegenden Drucksache genannten Verfahren empfiehlt der federführende Rechtsausschuß, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Es ist so beschlossen.

In der unter B der Drucksache genannten Verfassungsbeschwerde, die den § 28 des Besoldungsgesetzes für das Land Niedersachsen vom 14. Mai 1958 mit Art. 3, 33, Abs. 5 GG für nicht vereinbar hält, empfehlen der federführende Rechtsausschuß und der Finanzausschuß dem Bundesrat, eine Äußerung gemäß § 94 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht abzugeben. Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Wird der Empfehlung der beiden Ausschüsse widersprochen? — Ich höre keinen Widerspruch.

Demnach hat der Bundesrat beschlossen, sich zu der Verfassungsbeschwerde gemäß § 94 des Ge-

setzes über das Bundesverfassungsgericht zu äußern. Mit der Ausarbeitung eines entsprechenden Schriftsatzes wird der Rechtsausschuß federführend und der Finanzausschuß beauftragt.

In dem unter C der Drucksache genannten Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der Gültigkeit der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 auf Grund des Aussetzungsbeschlusses des Amtsgerichts Köln vom 10. Juli 1953 hat der Bundesrat am 2. Juli 1954 beschlossen, diesem Verfahren beizutreten und einen entsprechenden Schriftsatz abzugeben. Diese Stellungnahme wurde durch einen vom Bundesrat am 15. Juni 1956 beschlossenen weiteren Schriftsatz ergänzt. Der Herr Vizepräsident des Bundesverfassungsgerichts hat mit Schreiben vom 24. September 1958 angefragt, ob der Bundesrat gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht auf mündliche Verhandlung verzichtet.

Der federführende Rechtsausschuß empfiehlt dem Bundesrat, auf mündliche Verhandlung gemäß § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgerichts zu verzichten. Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Wenn das nicht der Fall ist, ist so beschlossen.

Wir kommen zum letzten Punkt, Punkt 40 der Tagesordnung:

**Bestellung des Sekretärs des Finanzausschusses**

Der bisherige Sekretär, Herr Ministerialrat Skonieczny, ist am 1. August d. J. zum Bundesministerium der Finanzen übergetreten. Seitdem ist diese Stelle frei. In Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß und nach Anhörung des Ständigen Beirats schlage ich Ihnen gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 der Geschäftsordnung des Bundesrates vor, Herrn **Regierungsdirektor Werner Johansen** von der Vertretung des Landes Schleswig-Holstein zum Nachfolger zu bestellen. — Einwendungen werden dagegen nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat zugestimmt hat.

Meine Dame! Meine Herren! Ich berufe die 198. Sitzung des Bundesrates ein auf den 14. November 1958 in Bonn und schließe die 197. Sitzung des Bundesrates.

(Ende der Sitzung 13.10 Uhr.)

#### Berichtigung

In der 196. Sitzung des Bundesrates vom 18. Juli 1958 ist auf Seite 182 unter D der Absatz, der mit den Worten beginnt „Der Bundesrat geht davon aus“, zu streichen und durch folgenden Absatz zu ersetzen:

„Zu betonen ist noch, daß der Ausschuß es für selbstverständlich hält, daß die beiden Abkommen mit den Annexen für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik, überhaupt den gesamten Bereich der D-Mark gültig sind und für West-Berlin ebenso angewendet werden müssen wie für das übrige Bundesgebiet.“